

OFFENLEGUNGSBERICHT
GEMÄSS § 26A KWG
UND ART. 435 FF. CRR
(VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013)

INHALT

Vorbemerkung	03
Rechtliche und organisatorische Struktur – § 26a Satz 1 KWG	03
Kapitalrendite – § 26a Satz 4 KWG	07
Risikomanagementziele und -politik – Art. 435 CRR	07
Anwendungsbereich – Art. 436 CRR	11
Eigenmittel – Art. 437 CRR	12
Eigenmittelanforderungen – Art. 438 CRR	62
Gegenparteiausfallrisiko – Art. 439 CRR	64
Kreditrisikoanpassungen – Art. 442 CRR	66
Unbelastete Vermögenswerte – Art. 443 CRR	72
Inanspruchnahme von externen Ratingagenturen – Art. 444 CRR	74
Marktrisiko – Art. 445 CRR	76
Operationelles Risiko – Art. 446 CRR	76
Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen – Art. 447 CRR	77
Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen – Art. 448 CRR	79
Risiko aus Verbriefungspositionen – Art. 449 CRR	80
Verschuldung – Art. 451 CRR	83
Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken – Art. 453 CRR	85
Vergütungspolitik – Art. 450 CRR	87

Für alle Tabellen in diesem Offenlegungsbericht gilt folgende Legende:

- kein Wert
- 0 Wert vorhanden, aber gerundet 0
- k. A. nicht anwendbar

VORBEMERKUNG

Die Veröffentlichung von Daten und Informationen in diesem Offenlegungsbericht erfolgt gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel-III-Regelwerkes in der Umsetzung durch die CRR (Capital Requirements Regulation/Verordnung (EU) Nr. 575/2013), die CRD IV (Capital Requirements Directive IV/Richtlinie 2013/36/EU) und den zugehörigen Durchführungsverordnungen und Leitlinien sowie § 26a KWG in der jeweils geltenden Fassung.

Die Angaben im Offenlegungsbericht vermitteln ein umfassendes Bild des Risikoprofils der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank).

Von der in Art. 432 Abs. 1 CRR eingeräumten Möglichkeit, von der Offenlegung unwesentlicher Informationen abzusehen, wird kein Gebrauch gemacht. Informationen, die rechtlich geschützt oder vertraulich sind, sind nicht Gegenstand der Offenlegung, so dass Art. 432 Abs. 2 CRR nicht anwendbar ist. Es erfolgen nur Angaben zu denjenigen Sachverhalten, die für die L-Bank relevant sind.

Der Offenlegungsbericht wird jährlich aktualisiert und zeitnah auf der Internetseite der L-Bank neben dem Geschäftsbericht als eigenständiger Bericht veröffentlicht. Nach der Beurteilung der L-Bank ist im Hinblick auf die besondere Struktur der Geschäftstätigkeit als Förderbank des Landes Baden-Württemberg sowie insbesondere auf das stabile Risikoprofil der L-Bank eine jährliche Offenlegung ausreichend; häufigere Offenlegungen würden nach Einschätzung der L-Bank keine zusätzlichen entscheidungsnützlichen Informationen erbringen.

RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE STRUKTUR – § 26A SATZ 1 KWG

1. Rechtliche Struktur

Die L-Bank ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Karlsruhe und einer Niederlassung in Stuttgart. Sie ist im Handelsregister A des Amtsgerichts Mannheim unter HRA Nr. 104441 eingetragen. Sie wurde durch ein vom Landtag von Baden-Württemberg beschlossenes und im Gesetzblatt von Baden-Württemberg verkündetes Gesetz vom 11. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2016, errichtet, das ihren Aufbau, ihre Aufgaben und ihre Organisation regelt (L-Bank-Gesetz). Ihre näheren Rechtsverhältnisse sind in ihrer Satzung vom 30. November 1998, zuletzt geändert am 19. November 2013, geregelt, die auf Grundlage von § 13 Abs. 1 L-Bank-Gesetz erlassen wurde (L-Bank-Satzung). Alleiniger Anteilseigner und damit Eigentümer der L-Bank ist das Land Baden-Württemberg. Organe der Bank sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

Aufgabe der L-Bank ist die Erfüllung ihres gesetzlichen Förderauftrages, der den Rahmen ihres Tätigwerdens vorgibt. Der Förderauftrag der L-Bank besteht gemäß § 3 L-Bank-Gesetz darin, ihren Eigentümer – das Land Baden-Württemberg – bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Union zu verwalten und durchzuführen. Die L-Bank wird insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts- und Sozialpolitik tätig. Die Erlaubnis nach § 32 KWG, alle in § 1 KWG genannten Geschäfte mit Ausnahme des Investmentgeschäfts zu betreiben, wurde der L-Bank von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Bescheid vom 30. November 1998 erteilt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 L-Bank-Gesetz trägt das Land Baden-Württemberg die Anstaltslast und damit die öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber der L-Bank, ihre wirtschaftliche Basis jederzeit zu sichern und die L-Bank für die gesamte Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Das Land Baden-Württemberg ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 L-Bank-Gesetz auch der Gewährträger der L-Bank und haftet als solcher gemäß § 5 Abs. 2 L-Bank-Gesetz jedem Gläubiger der L-Bank gegenüber für den Fall, dass das Vermögen der L-Bank nicht ausreicht, die Gläubiger zu befriedigen. Gemäß § 5 Abs. 3 L-Bank-Gesetz haftet das Land Baden-Württemberg außerdem für die von der L-Bank aufgenommenen Darlehen, die von ihr begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die L-Bank sowie für Kredite, soweit sie von der L-Bank ausdrücklich gewährleistet werden. Dieser gesetzliche Haftungsmechanismus der L-Bank ist beihilferechtlich von der Europäischen Union anerkannt. Mit der sogenannten „Verständigung II“ wurde hierzu im Jahr 2002 eine Übereinkunft mit der Europäischen Kommission erzielt, die diese in einem Schreiben vom 27. März 2002 an die Bundesrepublik Deutschland festgehalten hat (Staatliche Beihilfe Nr. E 10/2000). Im Gegenzug ist die L-Bank auf ihren im L-Bank-Gesetz festgelegten Förderauftrag mit seinen eingeschränkten Geschäftsfeldern beschränkt.

Die L-Bank unterliegt als bedeutendes Institut im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der SSM-Verordnung seit dem 4. November 2014 der unmittelbaren Aufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB). Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg übt im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium die Fach- und Rechtsaufsicht aus (§ 12 L-Bank-Gesetz). Der Rechnungshof Baden-Württemberg hat ein umfassendes Prüfungsrecht (§ 15 L-Bank-Gesetz).

Die L-Bank ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 2 GewStG von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Formell ist sie nicht insolvenzfähig, so dass über das Vermögen der L-Bank kein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Insolvenzordnung i. V. m. § 45 Satz 1 des baden-württembergischen Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit – bwAGGVG).

2. Organisatorische Struktur

Aufbauorganisation der L-Bank (Stand: 31. Dezember 2015):

Unternehmensbereich I		Unternehmensbereich II	
Unternehmenskommunikation, Geschäftsstrategie und Vorstandsstab	Unternehmensfinanzierung und Marktmanagement	Controlling	Kreditbetreuung
Finanzhilfen	Wirtschaftsförderung	Rechnungswesen	Kreditbetreuung Wohnimmobilien
Elterngeld	Wohnimmobilien	Kreditanalyse	Informationstechnologie
Familienförderung, Kundenberatung und Service	Treasury	Wohnungsunternehmen	Informationstechnologie Service
Justizariat	Services	Wohnungsbauförderung Sachsen	Zahlungsverkehr
Revision*		Organisation*	Personal
Standortentwicklung		Security Office*	
Compliance*			

*Dem Gesamtvorstand unterstellt.

Im Organisationshandbuch der L-Bank (OHB) sind alle generellen und auf Dauer angelegten internen Regelungen zusammengefasst und dokumentiert, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der L-Bank erforderlich sind. Das OHB ist gegliedert in vier Rubriken:

- Aufbauorganisation: Hier werden der Organisationsplan der Bank, die Geschäftsverteilungspläne sämtlicher Bereiche, die verschiedenen Gremien sowie die Rechtsgrundlagen angezeigt.
- Arbeitsanordnungen: Arbeitsanordnungen beschreiben grundsätzlich die verschiedenen Tätigkeiten bzw. Geschäftsfelder der Bank. Sie werden zusätzlich fachlich und inhaltlich in die Rubriken Dienstleistungen, Geschäftsbetrieb, Handelsgeschäft, Integriertes Risikomanagementsystem in der L-Bank, Kreditgeschäft, Personalwesen, Sicherheit und Strategie gegliedert.
- Arbeitshandbücher: Arbeitshandbücher regeln – meist bereichsbezogen – die genaue Durchführung der verschiedenen Tätigkeiten in einzelnen Themengebieten bzw. Geschäftsfeldern.
- Dienstvereinbarungen: Dienstvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen dem Vorstand und dem Personalrat.

3. Corporate Governance

Die L-Bank hat als Förderbank des Landes Baden-Württemberg den staatlichen Auftrag, das Land bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen zu verwalten und durchzuführen. Vor dem Hintergrund dieser gemeinnützigen Aufgaben ist für sie eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung schon immer selbstverständlich gewesen. Der im Januar 2013 von der Landesregierung von Baden-Württemberg beschlossene Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg richtet sich auch an die L-Bank als der Aufsicht des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts. Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie anerkannte Standards guter Unternehmensführung. Sein Ziel ist es, insbesondere die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Leitung und Überwachung landesbeteiligter Unternehmen zu fördern und das Bewusstsein für eine gute Unternehmensführung zu erhöhen. Vorstand und Verwaltungsrat haben im Juni 2013 den Grundsatzbeschluss gefasst, den Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg künftig zu beachten und jährlich zu erklären, dass seinen Empfehlungen entsprochen wurde und wird. Einzelheiten ergeben sich aus dem Corporate Governance Bericht 2015.

4. Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung

Die L-Bank verfügt über klare und eindeutige, auf Gesetz oder gesetzlicher Grundlage beruhende Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und weist damit solide und transparente Führungs- und Überwachungsstrukturen auf. L-Bank-Gesetz und L-Bank-Satzung regeln die Aufgaben und Zuständigkeiten von Vorstand und Verwaltungsrat.

Der Vorstand vertritt die L-Bank, führt ihre Geschäfte unter Beachtung ihrer gemeinnützigen Aufgaben nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen und ist in diesem Rahmen für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Seine Tätigkeit wird durch die vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung sowie eine Kompetenzordnung geregelt.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Geschäftstätigkeit der L-Bank, erörtert mit dem Vorstand die Geschäfts- und die Risikostrategie und überwacht den Vorstand. Um diese Überwachungsfunktion ausüben zu können, hat er in seiner Geschäftsordnung umfangreiche Informations- und Berichtspflichten des Vorstands festgelegt. Außerdem hat der Verwaltungsrat bestimmte im L-Bank-Gesetz geregelte Beschlusszuständigkeiten, beispielsweise bezüglich der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung und der Bestellung des Abschlussprüfers. Daneben kann er beschließen, dass Angelegenheiten, die für die L-Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen; hiervon hat er Gebrauch gemacht und entsprechende Zustimmungsvorbehalte festgelegt. Für seine Arbeit hat er eine Geschäftsordnung erlassen.

Der Verwaltungsrat hat zwei Ausschüsse eingerichtet: Der Risikoausschuss nimmt die im KWG festgelegten Aufgaben des Risiko- und des Prüfungsausschusses sowie bestimmte Aufgaben im Beteiligungs- und Kreditgeschäft wahr; der Personalausschuss nimmt die im KWG festgelegten Aufgaben des Nominierungs- und des Vergütungskontrollausschusses sowie bestimmte Aufgaben in Personalangelegenheiten wahr.

Zur Beratung von Vorstand und Verwaltungsrat in allgemeinen, die L-Bank betreffenden Fragen und zur Pflege des Erfahrungsaustausches zwischen L-Bank, Wirtschaft und Verwaltung wurde ein Beirat eingerichtet.

Für die L-Bank bestehen ein Ethik- und Verhaltenskodex sowie ein Nachhaltigkeitskodex, die beide für alle Bankangehörigen gelten.

KAPITALRENDITE – § 26A SATZ 4 KWG

Als Quotient aus dem Nettogewinn (Jahresüberschuss vor Zuführung zum „Fonds für allgemeine Bankrisiken“) des Jahres 2015 von 150,6 Mio. EUR und der Bilanzsumme zum 31. Dezember 2015 von 73,3 Mrd. EUR errechnet sich für das Jahr 2015 eine Kapitalrendite von 0,2 %.

RISIKOMANAGEMENTZIELE UND -POLITIK – ART. 435 CRR

Zu den Risikomanagementzielen und der Risikopolitik verweisen wir auf die Ausführungen zu den verschiedenen Risikokategorien in diesem Bericht sowie des Weiteren auf den [Chancen- und Risikobericht 2015](#).

Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Der Vorstand der L-Bank bestätigt, dass die Risikomanagementverfahren und -systeme der L-Bank so ausgerichtet sind, dass sie sowohl den gesetzlichen Anforderungen entsprechen als auch die spezifischen Besonderheiten der L-Bank als Förderbank berücksichtigen und entsprechend abbilden.

Erklärung zur Beschreibung des Risikoprofils

Der Vorstand der L-Bank bestätigt, dass die Risikomessverfahren gängigen Standards entsprechen und sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen ausrichten. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit in dem von der Bank zu Steuerungszwecken genutzten Going-Concern-Ansatz nachhaltig sicherzustellen. Dies wird durch die harte Kernkapitalquote der L-Bank in Höhe von 16,38 % per 31. Dezember 2015 unterstrichen. Die Erreichung der beschriebenen Risikoziele wird durch die eingesetzten Verfahren messbar, transparent und steuerbar. Die Risikostrategie ist konsistent zur Geschäftsstrategie des Institutes. Der Vorstand erachtet die Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam. Wir verweisen ergänzend auf die Darstellung zur Risikotragfähigkeit im [Chancen- und Risikobericht 2015](#).

Informationen zur Unternehmensführung**a) Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen**

Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen

	Anzahl Leitungs- funktionen per 31.12.2015	Anzahl Aufsichts- funktionen per 31.12.2015
Dr. Axel Nawrath	1	0
Dr. Ulrich Theileis	1	3

Anzahl der von Mitgliedern des Verwaltungsrats bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen

	Anzahl Leitungs- funktionen per 31.12.2015	Anzahl Aufsichts- funktionen per 31.12.2015
Dr. Nils Schmid	0	7
Alexander Bonde	0	3
Reinhold Gall	0	1
Katrin Altpeter	0	1
Tatjana Aster	0	1
Leni Breymaier	0	2
Dr. Maximilian Dietzsch-Doertenbach	3	1
Thomas Dörflinger	0	1
Roger Kehle	0	6
Gabriele Kellermann	3	2
Dr. Peter Kulitz	2	4
Clemens Meister	0	1
Klaus-Peter Murawski	0	4
Dr. Dieter Salomon	0	3
Claus Schmiedel	0	2
Edith Sitzmann	0	3
Franz Untersteller	0	1
Joachim Wohlfeil	1	3

Die Angaben enthalten Mandate,

- die unter die Privilegierung von § 25c KWG bzw. § 25d KWG fallen,
- die gemäß § 64r Abs. 13 Satz 2 bzw. Abs. 14 Satz 2 KWG Bestandsschutz genießen.

b) (Diversitäts)strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Die L-Bank verfügt über eine vom Verwaltungsrat beschlossene (Diversitäts)strategie für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands gemäß Art. 435 Abs. 2 lit. b und c CRR; wegen ihrer inhaltlichen Nähe erschien es als sinnvoll, diese beiden Strategien in einer einzigen zusammenzufassen. Nach dieser Strategie ist oberstes Auswahlkriterium für die Mitglieder des Vorstands entsprechend den Vorgaben des KWG allein die fachliche und persönliche Qualität der Kandidaten. In diesem Rahmen wird eine Berücksichtigung von Frauen und Männern zu gleichen Anteilen angestrebt; Behinderte sollen bevorzugt bestellt werden. Im Übrigen gibt es keine Quoten oder Zielvorgaben, da diese zu einer unnötigen Einengung der Auswahlentscheidung führen oder sogar das Kriterium der fachlichen und persönlichen Eignung unterlaufen könnten.

Vom Beschluss einer (Diversitäts)strategie für die Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats hat dieser abgesehen, da er nach den Vorgaben des L-Bank-Gesetzes nicht an der Auswahl und Bestellung seiner Mitglieder beteiligt ist.

c) Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitglieder des Leitungsorgans

Die Mitglieder des Vorstands werden hinsichtlich ihres beruflichen Werdegangs auf der Homepage der L-Bank ausführlich vorgestellt. Gemäß § 25c KWG müssen die Geschäftsleiter eines Instituts für die Leitung eines Instituts fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Geschäftsleiter in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung haben. Im Rahmen der Anzeige der Absicht der Bestellung jedes Vorstandsmitglieds wurde die Eignung der Mitglieder des Vorstands umfassend dokumentiert und bewertet. Mit der Zulassung der Vorstandsmitglieder bestätigte die BaFin die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats bringen ihre vielfältigen Erfahrungen und Kenntnisse

- aus der Beteiligungsverwaltung des Landes sowie aus den fachlich für die Förderprogramme der L-Bank zuständigen Ministerien,
- aus der langjährigen Tätigkeit in der Geschäftsführung von mittelständischen Unternehmen und in der Geschäftsleitung von Banken,
- aus der Präsidentschaft in Verbänden und Kammern von für das Kreditgeschäft der L-Bank relevanten Wirtschaftszweigen

ein. Einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen außerdem über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau der Sachkunde der Mitglieder des Verwaltungsrats haben im Jahr 2015 mehrere Fortbildungsveranstaltungen stattgefunden.

d) Risikoausschuss

Der Verwaltungsrat der L-Bank hat einen Risikoausschuss eingerichtet und eine Geschäftsanweisung für dessen Arbeit erlassen. Der Risikoausschuss nimmt demnach die Aufgaben gemäß § 25d Abs. 8 und Abs. 9 KWG sowie bestimmte Aufgaben im Beteiligungs- und Kreditgeschäft wahr, besteht aus sechs Mitgliedern und hat im Jahr 2015 fünf Sitzungen abgehalten.

e) Risikoinformationen für das Leitungsorgan

Berichtswesen			
Berichtsbezeichnung	Inhalt	Frequenz	Empfänger
Gesamtrisikobericht	<p>Management Summary,</p> <p>Überwachung der Risikotragfähigkeitsrechnung,</p> <p>ausführliche Zusammenfassung der Risikoveränderungen,</p> <p>Überprüfung der Einhaltung aller VaR-Limite,</p> <p>risikoartenspezifisches und risikoartenübergreifendes Stresstesting,</p> <p>Ergebnisse des Backtestings des VaR für das Marktpreisrisiko,</p> <p>Zusammenfassung der Ergebnisse der Modellvalidierungen sowie methodische Veränderungen für alle Risikoarten.</p>	Vierteljährlich bzw. monatlich	<p>Vierteljährlich: Verwaltungsrat</p> <p>Monatlich: Geschäftsleitung</p>
Bericht über Marktpreis- und Liquiditätsrisiken	<p>Überprüfung der Einhaltung der VaR-Limite für Marktpreisrisiken (Euro und Fremdwährung) und deren Auslastung,</p> <p>Zinsschock nach Basel II,</p> <p>Überprüfung der Einhaltung der Planrisikostruktur,</p> <p>Überprüfung der Einhaltung der Steuerungsvorgaben für das Liquiditätsrisiko,</p> <p>Ausweis der stillen Lasten,</p> <p>Anrechnung der (monatlich bzw. vierteljährlich ermittelten) VaR-Werte auf die frühestmöglich aktualisierte Risikodeckungsmasse, sofern die neuen Bewertungsergebnisse vorliegen.</p>	Täglich	Geschäftsleitung
Bericht über Limitüberziehungen auf Kreditnehmerebene (täglich bei vorhandenen Limitüberziehungen)	Bericht über Überziehungen bei Emittenten- und Kontrahentenlimiten sowie bei Länderlimiten.	Täglich	Überwachungsvorstand

Des Weiteren erhält der Vorstand nach definierten Vorgaben Ad-hoc-Risikoinformationen.

Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend unter anderem über alle wesentlichen Fragen der Geschäfts- und Risikostrategie, der Risikolage, des Risikomanagements und des Risikocontrollings.

Dabei informiert der Vorstand den Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich über die Geschäftsstrategie und die korrespondierende Risikostrategie bzw. entsprechende Anpassungen. Die Strategien werden mit dem Verwaltungsrat bzw. dem Risikoausschuss des Verwaltungsrats erörtert. Die Erörterung erstreckt sich auch auf die Ursachenanalyse im Falle von Abweichungen.

Wechselt die Leitung des Risikocontrollings, wird der Verwaltungsrat ebenfalls informiert.

Zudem informiert der Vorstand den Verwaltungsrat vierteljährlich schriftlich über die Risikosituation. Hierzu wird dem Verwaltungsrat der quartalsweise erstellte Gesamtrisikobericht zur Verfügung gestellt.

Für den Verwaltungsrat unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen werden unverzüglich und außerhalb der turnusmäßigen vierteljährlichen Berichterstattung über die Risikosituation an den Risikoausschuss weitergeleitet. Der Vorsitzende des Risikoausschusses informiert den Verwaltungsrat spätestens in der nächsten Sitzung über für den Verwaltungsrat unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen, die dem Risikoausschuss vom Vorstand zugeleitet worden sind. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, die an den Risikoausschuss geleitete Berichterstattung einzusehen.

ANWENDUNGSBEREICH – ART. 436 CRR

Die L-Bank verfügt derzeit über keine aufsichtsrechtlich zu konsolidierenden Tochterunternehmen und Beteiligungen. Somit sind der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe, keine Unternehmen nachgeordnet, die eine Konsolidierungspflicht nach § 10a KWG begründen. Auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses für Rechnungslegungszwecke wird entsprechend § 290 Abs. 5 HGB in Verbindung mit § 296 Abs. 2 HGB verzichtet.

EIGENMITTEL – ART. 437 CRR

Abstimmung der Eigenmittelbestandteile mit dem geprüften handelsrechtlichen Jahresabschluss

31.12.2015	Kapital gemäß Handelsrecht in Mio. EUR	Kapital gemäß Aufsichtsrecht ¹ (Eigenmittel CRR) in Mio. EUR
Hartes Kernkapital (CET 1): Instrumente und Rücklagen		
Gezeichnetes Kapital	250	250
Kapitalrücklage	999	999
Gewinnrücklage	1.465	1.465
Bilanzgewinn	51	0
Fonds für allgemeine Bankrisiken (§ 340g HGB)	630	530
Hartes Kernkapital (CET 1) vor regulatorischen Anpassungen	3.395	3.244
Regulatorische Anpassung immaterielle Vermögenswerte	(-12)	-12
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET 1) insgesamt	(-12)	-12
Hartes Kernkapital (CET 1)		3.232
Zusätzliches Kernkapital (AT 1)		-
Kernkapital (T 1 = CET 1 und AT 1)		3.232
Ergänzungskapital (T 2): Instrumente und Rücklagen		
Kapitalinstrumente	731	731
Regulatorisch nicht anrechenbare Kapitalinstrumente		-316
Vorsorgereserven nach § 340f HGB	100	100
Ergänzungskapital (T 2) vor regulatorischen Anpassungen		515
Regulatorische Anpassungen zum Ergänzungskapital (T 2)	(-)	-
Ergänzungskapital (T 2) nach regulatorischen Anpassungen		515
Eigenmittel (= T 1 + T 2)		3.747

¹ Die aufsichtsrechtliche Eigenmittelberechnung per 31. Dezember 2015 erfolgte ohne die geplante Zuführung zum Kapital gemäß Jahresabschluss 2015 (Zuführung zu den Gewinnrücklagen und zum Fonds für allgemeine Bankrisiken). Erst mit den Beschlüssen des Verwaltungsrats zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Gewinnverwendung werden die Zuführungen auch für die aufsichtsrechtliche Berechnung berücksichtigt.

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Gezeichnetes Kapital		
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts
2	Einheitliche Kennung	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp	Gezeichnetes Kapital
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Währung in Mio., Stand letzter Meldestichtag	250 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	250 Mio. EUR
9a	Ausgabepreis	k. A.
9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	k. A.
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k. A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	k. A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	k. A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k. A.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k. A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k. A.

Coupons/Dividenden		
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu Instrumenten des Ergänzungskapitals
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

Genussrechtskapital		Instrument I	Instrument II	Instrument III	Instrument IV
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts
2	Einheitliche Kennung	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung					
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp	Namensgenussschein	Namensgenussschein	Namensgenussschein	Namensgenussschein
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Stand 31.12.2015	1 Mio. EUR	2 Mio. EUR	1 Mio. EUR	2 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	5 Mio. EUR	10 Mio. EUR	5 Mio. EUR	10 Mio. EUR
9a	Ausgabepreis	5 Mio. EUR	10 Mio. EUR	5 Mio. EUR	10 Mio. EUR
9b	Tilgungspreis	5 Mio. EUR	10 Mio. EUR	5 Mio. EUR	10 Mio. EUR
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.10.2004	01.10.2004	01.10.2004	01.10.2004

Aufsichtsrechtliche Behandlung					
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2016
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,00 % p.a.	5,00 % p.a.	5,00 % p.a.	5,00 % p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stops“	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Teilweise diskretionär Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Teilweise diskretionär Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Teilweise diskretionär Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.

Coupons/Dividenden					
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend

Coupons/Dividenden					
34	Bei vorübergehender Herab-schreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Wiederschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Genussrechtskapital		Instrument V	Instrument VI	Instrument VII	Instrument VIII
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts
2	Einheitliche Kennung	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung					
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp	Namensgenussschein	Namensgenussschein	Namensgenussschein	Namensgenussschein

Aufsichtsrechtliche Behandlung					
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Stand 31.12.2015	1 Mio. EUR	0 Mio. EUR	1 Mio. EUR	4 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	5 Mio. EUR	2 Mio. EUR	3 Mio. EUR	20 Mio. EUR
9a	Ausgabepreis	5 Mio. EUR	2 Mio. EUR	3 Mio. EUR	20 Mio. EUR
9b	Tilgungspreis	5 Mio. EUR	2 Mio. EUR	3 Mio. EUR	20 Mio. EUR
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.10.2004	01.10.2004	01.10.2004	01.10.2004
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2016
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,00 % p.a.	5,00 % p.a.	5,00 % p.a.	5,00 % p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein	Nein

Coupons/Dividenden					
20 a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
		Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.
20 b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs-klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Coupons/Dividenden					
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Wiederschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Genussrechtskapital		Instrument IX	Instrument X	Instrument XI	Instrument XII
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts
2	Einheitliche Kennung	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung					
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp	Namensgenussschein	Namensgenussschein	Namensgenussschein	Namensgenussschein
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Stand 31.12.2015	1 Mio. EUR	1 Mio. EUR	0 Mio. EUR	2 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	5 Mio. EUR	5 Mio. EUR	1 Mio. EUR	10 Mio. EUR
9a	Ausgabepreis	5 Mio. EUR	5 Mio. EUR	1 Mio. EUR	10 Mio. EUR
9b	Tilgungspreis	5 Mio. EUR	5 Mio. EUR	1 Mio. EUR	10 Mio. EUR
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.10.2004	01.10.2004	01.10.2004	01.10.2004
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2016
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	Ja

Aufsichtsrechtliche Behandlung					
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,00 % p.a.	5,00 % p.a.	5,02 % p.a.	5,02 % p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
		Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein

Coupons/Dividenden					
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Wiederzuschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederzuschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederzuschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederzuschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind

Coupons/Dividenden					
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Genussrechtskapital		Instrument XIII	Instrument XIV	Instrument XV	Instrument XVI
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts
2	Einheitliche Kennung	Namensgenusschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenusschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenusschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenusschein ohne Wertpapierkennnummer
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung					
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp	Namensgenusschein	Namensgenusschein	Namensgenusschein	Namensgenusschein
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Stand 31.12.2015	2 Mio. EUR	20 Mio. EUR	2 Mio. EUR	4 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	10 Mio. EUR	25 Mio. EUR	3 Mio. EUR	5 Mio. EUR
9a	Ausgabepreis	10 Mio. EUR	25 Mio. EUR	3 Mio. EUR	5 Mio. EUR
9b	Tilgungspreis	10 Mio. EUR	25 Mio. EUR	3 Mio. EUR	5 Mio. EUR
10	Rechnungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.10.2004	01.10.2004	01.10.2004	01.10.2004

Aufsichtsrechtliche Behandlung					
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.12.2016	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,02 % p.a.	5,17 % p.a.	5,17 % p.a.	5,16 % p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
		Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstünde oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstünde oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstünde oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstünde oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.

Coupons/Dividenden					
20 b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend

Coupons/Dividenden					
34	Bei vorübergehender Herab-schreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Wiederschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Genussrechtskapital		Instrument XVII	Instrument XVIII	Instrument XIX	Instrument XX
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts
2	Einheitliche Kennung	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung					
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp	Namensgenussschein	Namensgenussschein	Namensgenussschein	Namensgenussschein

Aufsichtsrechtliche Behandlung					
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Stand 31.12.2015	4 Mio. EUR	20 Mio. EUR	20 Mio. EUR	8 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	5 Mio. EUR	25 Mio. EUR	25 Mio. EUR	10 Mio. EUR
9a	Ausgabepreis	5 Mio. EUR	25 Mio. EUR	25 Mio. EUR	10 Mio. EUR
9b	Tilgungspreis	5 Mio. EUR	25 Mio. EUR	25 Mio. EUR	10 Mio. EUR
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.10.2004	15.10.2004	15.10.2004	15.10.2004
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,16 % p.a.	5,14 % p.a.	5,14 % p.a.	5,17 % p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein	Nein

Coupons/Dividenden					
20 a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
		Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entsteht oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entsteht oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entsteht oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entsteht oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.
20 b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs-klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Coupons/Dividenden					
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Wiederschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Genussrechtskapital		Instrument XXI	Instrument XXII	Instrument XXIII	Instrument XXIV
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts
2	Einheitliche Kennung	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Namensgenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Vinkulierter Inhabergenussschein ohne Wertpapierkennnummer
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung					
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp	Namensgenussschein	Namensgenussschein	Namensgenussschein	Vinkulierter Inhabergenussschein
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Stand 31.12.2015	20 Mio. EUR	8 Mio. EUR	8 Mio. EUR	5 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	25 Mio. EUR	10 Mio. EUR	10 Mio. EUR	5 Mio. EUR
9a	Ausgabepreis	25 Mio. EUR	10 Mio. EUR	10 Mio. EUR	5 Mio. EUR
9b	Tilgungspreis	25 Mio. EUR	10 Mio. EUR	10 Mio. EUR	5 Mio. EUR
10	Rechnungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	15.10.2004	02.11.2004	02.11.2004	01.10.2004
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2024
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herabschreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herabschreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herabschreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herabschreibung)

Aufsichtsrechtliche Behandlung					
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,125 % p.a.	5,00 % p.a.	5,00 % p.a.	5,375 % p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stops“	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
		Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Coupons/Dividenden					
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Wiederzuschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederzuschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederzuschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederzuschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Genussrechtskapital		Instrument XXV	Instrument XXVI	Instrument XXVII	Instrument XXVIII
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts
2	Einheitliche Kennung	Vinkulierter Inhabergenußschein ohne Wertpapierkennnummer	Vinkulierter Inhabergenußschein ohne Wertpapierkennnummer	Vinkulierter Inhabergenußschein ohne Wertpapierkennnummer	Vinkulierter Inhabergenußschein ohne Wertpapierkennnummer
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung					
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp	Vinkulierter Inhabergenußschein	Vinkulierter Inhabergenußschein	Vinkulierter Inhabergenußschein	Vinkulierter Inhabergenußschein
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Stand 31.12.2015	10 Mio. EUR	5 Mio. EUR	5 Mio. EUR	50 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	10 Mio. EUR	5 Mio. EUR	5 Mio. EUR	50 Mio. EUR
9a	Ausgabepreis	10 Mio. EUR	5 Mio. EUR	5 Mio. EUR	50 Mio. EUR
9b	Tilgungspreis	10 Mio. EUR	5 Mio. EUR	5 Mio. EUR	50 Mio. EUR
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.10.2004	01.10.2004	01.10.2004	01.10.2004
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	Ja

Aufsichtsrechtliche Behandlung					
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,375 % p.a.	5,375 % p.a.	5,375 % p.a.	5,375 % p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stops“	Nein	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
		Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein

Coupons/Dividenden					
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	Wiederzuschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederzuschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederzuschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederzuschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind

Coupons/Dividenden					
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Genussrechtskapital		Instrument XXIX	Instrument XXX	Instrument XXXI
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts
2	Einheitliche Kennung	Vinkulierter Inhabergenussschein ohne Wertpapierkennnummer	Vinkulierter Inhabergenussschein ohne Wertpapierkennnummer	DE000A0B1R56
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp	Vinkulierter Inhabergenussschein	Vinkulierter Inhabergenussschein	Vinkulierter Inhabergenussschein
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Stand 31.12.2015	10 Mio. EUR	10 Mio. EUR	10 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	10 Mio. EUR	10 Mio. EUR	10 Mio. EUR
9a	Ausgabepreis	10 Mio. EUR	10 Mio. EUR	10 Mio. EUR
9b	Tilgungspreis	10 Mio. EUR	10 Mio. EUR	10 Mio. EUR
10	Rechnungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.10.2004	01.10.2004	01.10.2004
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin

Aufsichtsrechtliche Behandlung				
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)	Kündigungsoption bei Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag (vorbehaltlich Herab-schreibung)
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.
Coupons/Dividenden				
17	Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,375 % p.a.	5,375 % p.a.	5,375 % p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär
		Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.	Ausschüttung entfällt bzw. wird vermindert, wenn durch sie ein negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit entstände oder vergrößert würde. Eine verminderte Ausschüttung ist in den Folgejahren nachzuzahlen, sofern die Wiederauffüllung des Nennbetrags des Genussscheins erfüllt ist.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend

Coupons/Dividenden				
21	Bestehen einer Kostenanstiegs-klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Kumulativ	Kumulativ	Kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Negatives Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Wiederschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	Wiederschreibung aus positivem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit

Coupons/Dividenden					
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	Nachrangig zu allen anderen Gläubigern, die nicht ebenfalls nachrangig sind	
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.	

Nachrangkapital		Instrument I	Instrument II	Instrument III	Instrument IV
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts
2	Einheitliche Kennung	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung					
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp	Namensschuldverschreibung	Namensschuldverschreibung	Namensschuldverschreibung	Namensschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Stand 31.12.2015	5 Mio. EUR	5 Mio. EUR	8 Mio. EUR	6 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	5 Mio. EUR	5 Mio. EUR	90 Mio. EUR	35 Mio. EUR
9 a	Ausgabepreis	5 Mio. EUR	5 Mio. EUR	50 Mio. EUR	35 Mio. EUR
9 b	Tilgungspreis	5 Mio. EUR	5 Mio. EUR	90 Mio. EUR	35 Mio. EUR
10	Rechnungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert

Aufsichtsrechtliche Behandlung					
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	23.09.2004	23.09.2004	01.09.2006	29.11.2006
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	23.09.2024	23.09.2024	01.09.2036	29.11.2016
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag	Kündigungsrecht mit Frist von fünf Bankarbeitstagen zum 01.09.2016. Bei Kündigung zum 01.09.2016 ist die Namensschuldverschreibung zum Kurs von 90,694310081 % des Nennbetrags zurückzuzahlen. Außerdem Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nominalbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	Nach dem 01.09.2016 zu jedem dritten Jahrestag dieses Datums bis zum 01.09.2034, Rückzahlung zu 100 % des Nennbetrags	k. A.
Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	4,04 % p.a.	4,04 % p.a.	01.09.2006–01.09.2018: keine Zinszahlungen; 01.09.2018–01.09.2036: 5,005 % p.a.	3,95 % p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein	Nein

Coupons/Dividenden					
20 a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20 b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Coupons/Dividenden					
34	Bei vorübergehender Herab-schreibung: Mechanismus der Wieder-zuschreibung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Nachrangkapital		Instrument V	Instrument VI	Instrument VII	Instrument VIII
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts
2	Einheitliche Kennung	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung					
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp	Namensschuldverschreibung	Namensschuldverschreibung	Namensschuldverschreibung	Namensschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Stand 31.12.2015	5 Mio. EUR	8 Mio. EUR	40 Mio. EUR	1 Mio. EUR

Aufsichtsrechtliche Behandlung					
9	Nennwert des Instruments	27 Mio. EUR	8 Mio. EUR	40 Mio. EUR	1 Mio. EUR
9 a	Ausgabepreis	27 Mio. EUR	8 Mio. EUR	40 Mio. EUR	1 Mio. EUR
9 b	Tilgungspreis	27 Mio. EUR	8 Mio. EUR	40 Mio. EUR	1 Mio. EUR
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.12.2006	06.11.2013	14.11.2013	14.11.2013
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	01.12.2016	06.11.2023	14.11.2023	14.11.2023
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nominalbetrag	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	Nach dem 01.09.2016 zu jedem dritten Jahrestag dieses Datums bis zum 01.09.2034, Rückzahlung zu 100 % des Nennbetrags	k. A.
Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlungen	Variabel	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	6-Monats-EURIBOR + 0,01 % p.a.	2,23 % p.a.	2,265 % p.a.	2,265 % p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein	Nein
20 a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend

Coupons/Dividenden					
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Coupons/Dividenden					
34	Bei vorübergehender Herab-schreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Nachrangkapital		Instrument IX	Instrument X	Instrument XI	Instrument XII
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts
2	Einheitliche Kennung	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung					
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp	Namensschuldverschreibung	Namensschuldverschreibung	Namensschuldverschreibung	Namensschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Stand 31.12.2015	2 Mio. EUR	1 Mio. EUR	20 Mio. EUR	6 Mio. EUR

Aufsichtsrechtliche Behandlung					
9	Nennwert des Instruments	2 Mio. EUR	1 Mio. EUR	20 Mio. EUR	6 Mio. EUR
9 a	Ausgabepreis	2 Mio. EUR	1 Mio. EUR	20 Mio. EUR	6 Mio. EUR
9 b	Tilgungspreis	2 Mio. EUR	1 Mio. EUR	20 Mio. EUR	6 Mio. EUR
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	14.11.2013	14.11.2013	14.11.2013	14.11.2013
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	14.11.2023	14.11.2023	14.11.2023	14.11.2023
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,265 % p.a.	2,265 % p.a.	2,265 % p.a.	2,265 % p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein	Nein
20 a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend

Coupons/Dividenden					
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Coupons/Dividenden					
34	Bei vorübergehender Herab-schreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Nachrangkapital		Instrument XIII	Instrument XIV	Instrument XV	Instrument XVI
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts
2	Einheitliche Kennung	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung					
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp	Namensschuldverschreibung	Namensschuldverschreibung	Namensschuldverschreibung	Namensschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Stand 31.12.2015	1 Mio. EUR	10 Mio. EUR	9 Mio. EUR	8 Mio. EUR

Aufsichtsrechtliche Behandlung					
9	Nennwert des Instruments	1 Mio. EUR	10 Mio. EUR	9 Mio. EUR	8 Mio. EUR
9 a	Ausgabepreis	1 Mio. EUR	10 Mio. EUR	9 Mio. EUR	8 Mio. EUR
9 b	Tilgungspreis	1 Mio. EUR	10 Mio. EUR	9 Mio. EUR	8 Mio. EUR
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	14.11.2013	14.11.2013	14.11.2013	14.11.2013
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	14.11.2023	14.11.2023	14.11.2023	14.11.2023
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Coupons/Dividenden					
17	Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,265 % p.a.	2,265 % p.a.	2,265 % p.a.	2,265 % p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein	Nein
20 a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20 b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend

Coupons/Dividenden					
21	Bestehen einer Kostenanstiegs- klausel oder eines anderen Til- gungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obliga- torisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instru- ments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Ins- truments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschrei- bungsmerkmale	Nein	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschrei- bung: Auslöser für die Herab- schreibung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
32	Bei Herabschrei- bung: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
33	Bei Herabschrei- bung: dauerhaft oder vorüberge- hend	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
34	Bei vorüberge- hender Herab- schreibung: Mechanismus der Wiederzuschrei- bung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Coupons/Dividenden					
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Nachrangkapital		Instrument XVII	Instrument XVIII	Instrument XIX
1	Emittent	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts	L-Bank, Anstalt des öffentlichen Rechts
2	Einheitliche Kennung	Namensschuldverschreibung ohne Wertpapierkennnummer	XS0199213793	XS0264413740
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo	Solo	Solo
7	Instrumenttyp	Namensschuldverschreibung	Nachrangige Inhaberschuldverschreibung	Nachrangige Inhaberschuldverschreibung
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag Stand 31.12.2015	2 Mio. EUR	5 Mio. EUR	35 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	2 Mio. EUR	5.000 Mio. JPY 38 Mio. EUR	10.000 Mio. JPY 67 Mio. EUR
9a	Ausgabepreis	2 Mio. EUR	38 Mio. EUR	67 Mio. EUR

Aufsichtsrechtliche Behandlung				
9 b	Tilgungspreis	2 Mio. EUR	5.000 Mio. JPY	10.000 Mio. JPY
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	14.11.2013	07.09.2004	24.08.2006
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	14.11.2023	07.09.2016	24.08.2018
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Nein	Nein
15	Wählbarer Kündigungs-termin, bedingte Kündigungs-terme und Tilgungsbetrag	Kündigungsoption bei regulatorischem oder Steuerereignis, Tilgung zum Nennbetrag plus aufgelaufene Zinsen	Tilgung bei Endfälligkeit zum Nennbetrag	Tilgung bei Endfälligkeit zum Nennbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.
Coupons/Dividenden				
17	Feste oder variable Dividenden-/ Couponzahlungen	Fest	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,265 % p.a.	1,785 % p.a.	2,14 % p.a.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
20 a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
20 b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend

Coupons/Dividenden				
21	Bestehen einer Kostenanstiegs- klausel oder eines anderen Til- gungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obliga- torisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instru- ments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Ins- truments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschrei- bungsmerkmale	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschrei- bung: Auslöser für die Herab- schreibung	k. A.	k. A.	k. A.
32	Bei Herabschrei- bung: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.
33	Bei Herabschrei- bung: dauerhaft oder vorüberge- hend	k. A.	k. A.	k. A.
34	Bei vorüberge- hender Herab- schreibung: Mechanismus der Wiederzuschrei- bung	k. A.	k. A.	k. A.

Coupons/Dividenden				
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten	Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeit, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.

Zusammenfassende Angaben zu den Bedingungen der Kapitalinstrumente

1. Kernkapital

Neben dem gezeichneten Kapital, der Kapitalrücklage und den Gewinnrücklagen sind die Vorsorgereserven nach § 340g HGB Bestandteil des harten Kernkapitals (CET 1). Die Bank hat kein zusätzliches Kernkapital (AT 1).

2. Ergänzungskapital

Das Ergänzungskapital (T 2) besteht aus Genussrechten, nachrangigen Verbindlichkeiten und Vorsorgereserven nach § 340f HGB. Die L-Bank rechnet per 31. Dezember 2015 ungebundene Vorsorgereserven nach § 340f HGB in Höhe von 100 Mio. EUR dem Ergänzungskapital zu. Die Platzierung der Genussrechte und der nachrangigen Verbindlichkeiten erfolgt vorwiegend an Investoren aus den Bereichen Versicherungen, Versorgungseinrichtungen und kirchliche Einrichtungen.

3. Struktur der Eigenmittel

Die nachfolgende Tabelle stellt die Zusammensetzung der Eigenmittel per 31. Dezember 2015 vor Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat der L-Bank dar.

		Betrag 31.12.2015 in Mio. EUR	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital (CET 1): Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	250	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3	–
	Davon: gezeichnetes Kapital	250	Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3	–
2	Einbehaltene Gewinne	2.464	26 (1) (c)	–
3 a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	530	26 (1) (f)	–
6	Hartes Kernkapital (CET 1) vor regulatorischen Anpassungen	3.244		–
Hartes Kernkapital (CET 1): regulatorische Anpassungen				
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuer- schulden) (negativer Betrag)	–12	36 (1) (b), 37, 472 (4)	–
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	–
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	8		8
26 b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	8	469, 470, 472, 481	8
	Davon: immaterielle Vermögenswerte	8	472 (4)	8
	Davon: Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	–	472 (10)	

27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-8	36 (1) (j)	-
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET 1) insgesamt	-12		-
29	Hartes Kernkapital (CET 1)	3.232		-

Zusätzliches Kernkapital (AT 1): regulatorische Anpassungen				
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	-8		-
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-8	472, 472(3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	-
	Davon: immaterielle Vermögenswerte	-8		-
	Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)	8	36 (1) (j)	-
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT 1) insgesamt	-		-
44	Zusätzliches Kernkapital (AT 1)	-		-
45	Kernkapital (T 1 = CET 1 + AT 1)	3.232		-
Ergänzungskapital (T 2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	415	62, 63	-
Ergänzungskapital (T 2): regulatorische Anpassungen				
50	Kreditrisikoanpassungen	100	62 (c) und (d)	-
51	Ergänzungskapital (T 2) vor regulatorischen Anpassungen	515		-
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	-

56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	–		–
	Davon: Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – direkt gehalten	–	472 (10) (a)	–
56 c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	–	467, 468, 481	–
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	–	477 (4)	–
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T 2) insgesamt	–		–
58	Ergänzungskapital (T 2)	515		–
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T 1 + T 2)	3.747		–

59 a	Nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	–	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	–
	Davon: Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält – indirekt gehalten	–	472 (10) (b)	–
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	19.726		–
Kapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,38	92 (2) (a), 465	–
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,38	92 (2) (b), 465	–
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	19,00	92 (2) (c)	–
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und anti-zyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	–	CRD 128, 129, 130	–
65	Davon: Kapitalerhaltungspuffer	–		–
66	Davon: antizyklischer Puffer	–		–
67	Davon: Systemrisikopuffer	–		–
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	–	CRD 128	–

72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	51	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	–
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	109	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	–
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	100	62	–
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	231	62	–

EIGENMITTELANFORDERUNGEN – ART. 438 CRR

Zusammenfassung des bankeigenen Ansatzes zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung zur Unterlegung aktueller und zukünftiger Aktivitäten

Risikotragfähigkeit gemäß MaRisk

Die Überwachung der Risikotragfähigkeit gemäß MaRisk erfolgt in zwei Ansätzen, dem Fortführungs- und dem Liquidationsansatz. Die Steuerung erfolgt unter Fortführungsaspekten. Dabei wird geprüft, ob das zur Erfüllung der Eigenmittelunterlegung nach CRR nicht notwendige Kernkapital zuzüglich Risikoreserven, die hinsichtlich ihrer Verlustausgleichsfunktion eine mit dem offenen Eigenkapital vergleichbare Qualität haben und bei der Ermittlung der aufsichtsrechtlich definierten Risikopositionen nicht positionsmindernd berücksichtigt wurden, ausreicht, die unerwarteten Verluste zu decken (Fortführungsansatz). Als einzuhaltende Nebenbedingung wird überprüft, inwieweit das barwertig ermittelte Risikodeckungspotenzial ausreicht, die unerwarteten Verluste zu decken (Liquidationsansatz).

Die Ergebnisse von Stresstests sind in ihrer Aussagekraft naturgemäß immer durch die Anzahl der Stresstests und die Tatsache, dass nicht alle Marktbedingungen simuliert werden können, begrenzt. Die Stresstests wurden nach bestem Ermessen und unter Berücksichtigung extremer historischer Marktbedingungen definiert. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass zeitgleich Verlustfälle eintreten, die das Risikodeckungspotenzial übersteigen.

Des Weiteren verweisen wir auf den [Chancen- und Risikobericht 2015](#).

Eigenmittelanforderungen nach CRR

1 Kreditrisiko	Eigenmittelanforderung in Mio. EUR
1.1 Kreditrisiko-Standardansatz	
– Zentralstaaten und Zentralbanken	0
– Regionale und lokale Gebietskörperschaften	0
– Öffentliche Stellen	1
– Multilaterale Entwicklungsbanken	0
– Internationale Organisationen	–
– Institute	321
– Gedeckte Schuldverschreibungen	4
– Unternehmen	611
– Mengengeschäft	374
– Durch Immobilien besicherte Positionen	–
– Ausgefallene Positionen	69
– Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	19
– Sonstige Posten	51
Summe Kreditrisiko-Standardansatz	1.450
1.2 Verbriefungen	
Verbriefungen gemäß Kreditrisiko-Standardansatz	4
Wiederverbriefungen gemäß Kreditrisiko-Standardansatz	1
Summe Verbriefungen	5
1.3 Beteiligungen	
Beteiligungswerte im Standardansatz	25
Summe Beteiligungen	25
Summe Kreditrisiken	1.480
2 Marktrisiko	
Standardmethode	–
– Davon: Fremdwährungsrisiko	–
– Davon: Abwicklungsrisiko	–
– Davon: Warenpositionsrisiko	–
Summe Marktpreisrisiken	–
3 Operationelles Risiko	
– Operationelles Risiko gemäß Basisindikatoransatz	50
4 Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)	
– CVA gemäß Standardmethode	48
Summe Eigenmittelanforderungen	1.578

GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO – ART. 439 CRR

Beschreibung der Methodik, nach der internes Kapital und Obergrenzen für Gegenparteiausfallrisikopositionen zugewiesen werden

Kontrahentenlimite werden mit dem Ziel der Vermeidung von hohen Einzelrisiken vergeben. Die Klumpenrisiken des Kreditgeschäftes werden über Portfoliolimite für die Branchen, Regionen und Risikoklassen gesteuert. Diese Limite werden vom Vorstand im Rahmen der Geschäfts- und Risikostrategie festgelegt.

Beschreibung der Verfahren für Besicherungen und zur Bildung von Kreditrisikovorsorge

Die Kontrahenten der L-Bank bei Derivategeschäften sind grundsätzlich guter und sehr guter Bonität.

In der Regel wird mit dem Kontrahenten ein beidseitiger Besicherungsvertrag abgeschlossen. Hierbei werden zu geregelten Bewertungszeitpunkten die Forderungen und Verbindlichkeiten des Portfolios saldiert (= Netting). Forderungssalden (= positiver Marktwert) werden als Sicherheit (= Collateral) vom Kontrahenten gestellt, Verbindlichkeitssalden (= negativer Marktwert) werden von der L-Bank als Sicherheit gestellt.

Sind keine Sicherungsvereinbarungen getroffen, so bildet die L-Bank bei drohender Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften.

Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf Korrelationsrisiken

Korrelationen zwischen Markt- und Kontrahentenrisiken werden nicht berücksichtigt; die Risiken werden addiert und damit wird das Risiko ggf. überschätzt.

Beschreibung der Höhe des Sicherheitsbetrags, den das Institut bei einer Herabstufung seiner Bonität zur Verfügung stellen müsste

Eine Ratingherabstufung hätte für die L-Bank derzeit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Stellung von Sicherheiten.

Des Weiteren verweisen wir auf den [Chancen- und Risikobericht 2015](#).

Ausfallrisikoposition im Zusammenhang mit Derivategeschäften

In Mio. EUR	Positiver Bruttozeitwert von Verträgen	Netting	Saldierte aktuelle Ausfallrisikoposition	Erhaltene Sicherheiten	Nettorisikoausfallposition
Zinsbezogene Kontrakte	2.924	-	-	-	-
Währungsbezogene Kontrakte	2.489	-	-	-	-
Aktien-/indexbezogene Kontrakte	-	-	-	-	-
Kreditderivate	-	-	-	-	-
Warenbezogene Kontrakte	-	-	-	-	-
Sonstige Kontrakte	-	-	-	-	-
Summe	5.413	4.830	583	544	39

Risikopositionswert für das Gegenparteausfallrisiko

In Mio. EUR	Marktbewertungsmethode	Ursprungsrisikomethode	Standardmethode	Internes Modell
Risikopositionswert	1.369	-	-	-

Kreditderivate (a)

In Mio. EUR	Nominalwert der Absicherung	
	Bilanziell	Außerbilanziell
Kreditderivate (Sicherungsnehmer)	-	-

Kreditderivate (b)

Nominalwert in Mio. EUR	Nutzung für eigenes Kreditportfolio		Vermittlertätigkeit
	Gekauft	Verkauft	
Credit Default Swaps	3.753	-	-
Total Return Swaps	-	-	-
Credit Spread Options	-	-	-
Sonstige	-	-	-

KREDITRISIKOANPASSUNGEN – ART. 442 CRR

Definition von „überfällig“ und „wertgemindert“ für Rechnungslegungszwecke

Eine Forderung ist überfällig, wenn der Schuldner auf eine nach Eintritt der Fälligkeit erfolgte Mahnung nicht leistet. Aber auch ohne Mahnung ist die Forderung überfällig, wenn z. B. für die Leistung eine kalendermäßige Zeitbestimmung getroffen wurde. Letzteres ist regelmäßig bei endfälligen Darlehen sowie für Zins- oder/und Tilgungsraten der Fall.

Als wertgemindert gelten Kredite, bei denen Zins- und Tilgungsleistungen nicht oder nicht regelmäßig bezahlt werden oder bei denen Hinweise darauf bestehen, dass dies künftig droht, und für die eine Einzelwertberichtigung gebildet wird.

Beschreibung der angewandten Ansätze und Methoden bei der Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikooanpassungen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände, der Verbindlichkeiten und der schwebenden Geschäfte erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 252 ff. HGB und unter Berücksichtigung der für die Kreditinstitute geltenden Sonderregelungen (§§ 340a ff. HGB).

Allen erkennbaren Einzelrisiken im Kreditgeschäft sowie Länderrisiken wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen (EWB) bzw. Rückstellungen angemessen Rechnung getragen. Pauschalwertberichtigungen (PWB) bestehen für das latente Kreditrisiko, Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sowie Vorsorgereserven sind aktivisch abgesetzt bzw. werden in den Rückstellungen abgebildet.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des erforderlichen Erfüllungsbetrages angesetzt und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken aus ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften.

In internen Anweisungen der Bank ist geregelt, in welchen Fällen eine Prüfung auf Bildung einer Risikovorsorge zu erfolgen hat. So lösen bestimmte Indikatoren wie z. B. signifikante Leistungsrückstände, Anträge auf Forbearance-Maßnahmen, Vollstreckungsmaßnahmen von dritter Seite oder sonstige Kriterien, die darauf schließen lassen, dass die Kapitaldienstfähigkeit in Zukunft nicht dauerhaft gegeben sein wird, eine sofortige Prüfungspflicht aus.

Bei der Bemessung der erforderlichen Risikovorsorge berücksichtigt die L-Bank sowohl die Erwartungen hinsichtlich der zukünftigen Cashflows aus Zins- und Tilgungsleistungen als auch den Wert der jeweiligen Besicherung.

Die Risikovorsorge wird laufend, mindestens jedoch einmal jährlich überprüft und entsprechend fortgeschrieben. Eine fortlaufende Überprüfung erfolgt auch für pauschal gebildete Risikovorsorgen.

Monatlich wird die Geschäftsleitung über die Gesamtrisikovorsorgeentwicklung informiert. Bei Veränderungen der Einzelrisikovorsorge bei bedeutenden Engagements besteht eine unverzügliche Informationspflicht.

Diskussion der Grundsätze des Kreditrisikomanagements des Instituts und Grundlagen des Kreditrisikomanagements

1. In der L-Bank sind die Mitglieder des Vorstandes für die Führung, für die ordnungsgemäße Organisation sowie für die Steuerung und Überwachung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich.
2. Zur Vermeidung von Mängeln in der Organisation und der Handhabung des Kreditgeschäftes müssen alle bestehenden und geplanten Geschäfte adäquat im Kreditrisikomanagement bearbeitet und abgebildet werden. Dies wird im Wesentlichen durch
 - eine risikoorientierte Aufbauorganisation,
 - eine risikoorientierte Kreditgewährung sowie
 - eine risikoorientierte Bearbeitung und Abbildung der eingegangenen Risiken sichergestellt.
3. Für das Kreditgeschäft besteht in der L-Bank bis einschließlich der Ebene des Vorstandes eine Trennung in die Bereiche Markt und Marktfolge. Dadurch, dass risikorelevante Kreditentscheidungen der Zustimmung der Marktfolge bedürfen (Zweitvotierung) und die Marktfolge insbesondere für das Kreditrisikocontrolling zuständig ist, werden durch die aufbauorganisatorische Trennung des Kreditgeschäftes in die Bereiche Markt und Marktfolge unausgewogene Kreditentscheidungen verhindert.
4. Für das gesamte Kreditgeschäft der Bank gilt der Grundsatz, dass jeder Kreditvergabe eine bankinterne Bonitätsprüfung vorauszugehen hat. Dabei werden sämtliche Kreditnehmer in eine Bonitätskategorie eingestuft, die das jeweilige Adressenausfallrisiko widerspiegelt.
5. Zur Begrenzung von Verlusten wird bei allen Kreditentscheidungen, bei denen für die Bank ein Adressenausfallrisiko begründet bzw. ein bestehendes erhöht wird, auf eine ausreichende Besicherung geachtet, soweit dies aufgrund Rechtsform oder Bonität der Adresse banküblich ist.
6. Um sicherzustellen, dass nur solche kreditrisikobehafteten Geschäfte abgeschlossen werden, die die Bank risikoadäquat bearbeiten und steuern kann, wird bei erstmaliger Kreditgewährung anhand von Testfällen überprüft, inwieweit der Kredit mit den bestehenden Prozessen und Verfahren abgebildet werden kann.
7. Die Steuerung der Kreditrisiken erfolgt auf Basis eines Kreditausfallmodells, das mögliche Verluste aufgrund von Kreditausfällen und Bonitätsverschlechterungen innerhalb der nächsten zwölf Monate simuliert. Die Verluste werden durch 200.000 bis 500.000 Simulationsläufe ermittelt.
8. Für Bonitäts-, Erfüllungs- und Transferrisiken werden getrennte Limite vergeben. Die Steuerung erfolgt durch die Limitierung von einzelkreditnehmer- und portfoliobezogenen Nominalvolumina sowie durch Value-at-Risk-Limite.
9. Um Konzentrationsrisiken im Gesamtportfolio zu verhindern, hat die Bank die Anforderungen an die Kreditqualität differenziert für die einzelnen Geschäftssegmente festgelegt.
10. Im Rahmen des Kreditrisikocontrollings wird die Einhaltung der Einzelkreditnehmerlimite täglich und die Einhaltung der Portfoliolimite vierteljährlich überwacht. Weiter wird in regelmäßigem Turnus über das Kreditrisiko berichtet. Dabei wird der Kreditrisikobestand zur Aufdeckung eventueller Klumpenrisiken nach verschiedenen Kriterien aufgegliedert. Dieser Risikobericht wird quartalsweise erstellt und an die Mitglieder des Risikoausschusses und des Verwaltungsrates weitergeleitet.

11. Im Rahmen der Risikofrüherkennung werden vordefinierte Merkmale des gesamten Kreditportfolios bezüglich ihrer Änderung im Zeitablauf überwacht. Dabei umfassen die Merkmale die Entwicklung

- der Quote der Kredite in Intensivbetreuung,
- der Quote der Kredite in Problemkreditbearbeitung, unterschieden nach Sanierungs- und Abwicklungsfällen,
- der Quote der Beitreibungsfälle und
- der Ratingeinstufung, sofern sie eine Erhöhung des Kreditrisikos signalisiert.

Diese gesamtbankbezogene Berichterstattung wird durch Berichte der kreditbetreuenden Bereiche zum Sanierungs- und Abwicklungsbestand ergänzt. Diese Berichte erläutern in Abhängigkeit von den zugrunde liegenden Teilportfolios auch geschäftsfeldspezifische Entwicklungen auf Portfolio- und Einzelkreditnehmerebene.

Des Weiteren verweisen wir auf den [Chancen- und Risikobericht 2015](#).

Risikopositionen nach Forderungsklassen

Forderungsklasse	Gesamtbetrag der Risikoposition zum 31.12.2015 in Mio. EUR	Durchschnittswert der Risikoposition 2015 in Mio. EUR
Zentralstaaten und Zentralbanken	9.035	9.894
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	12.615	11.818
Öffentliche Stellen	7.985	7.645
Multilaterale Entwicklungsbanken	1.017	830
Institute	21.291	23.108
Unternehmen	17.407	18.092
Mengengeschäft	6.351	6.510
Ausgefallene Positionen	634	546
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	155	158
Gedekte Schuldverschreibungen	341	559
Beteiligungspositionen	153	355
Verbriefungen	106	111
Sonstige Posten	634	637
Gesamt	77.724	80.263

Der Durchschnittswert der Risikoposition basiert auf den Stichtagen 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.2015.

Risikopositionen nach geografischen Hauptgebieten

Forderungsklasse	Baden-Württemberg in Mio. EUR	Sachsen in Mio. EUR	Restliches Deutschland in Mio. EUR	Restliches Europa in Mio. EUR	Restliches Ausland in Mio. EUR
Zentralstaaten und Zentralbanken	32	–	5.725	3.278	–
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	7.036	1	5.499	79	–
Öffentliche Stellen	44	865	7.076	–	–
Multilaterale Entwicklungsbanken	–	–	–	–	1.017
Institute	16.437	0	2.370	1.869	615
Unternehmen	13.956	327	1.299	1.612	213
Mengengeschäft	5.800	396	142	10	3
Ausgefallene Positionen	211	226	103	94	0
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	95	–	59	0	1
Gedekte Schuldverschreibungen	–	–	28	313	–
Beteiligungspositionen	151	–	–	0	2
Verbriefungen	–	–	–	106	–
Sonstige Posten	634	–	–	–	–
Gesamt	44.396	1.815	22.301	7.361	1.851

Risikopositionen nach Hauptwirtschaftszweigen

Forderungsklasse	Privatkunden in Mio. EUR	Unternehmen und Selbstständige in Mio. EUR	<i>Unternehmen und Selbstständige, davon KMU, in Mio. EUR</i>	Kreditinstitute in Mio. EUR	Öffentliche Hand in Mio. EUR	Sonstige in Mio. EUR
Zentralstaaten und Zentralbanken	–	–	–	34	9.001	–
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	–	473	–	–	12.142	–
Öffentliche Stellen	–	45	–	7.940	–	–
Multilaterale Entwicklungsbanken	–	24	–	993	–	–
Institute	–	–	–	21.291	–	–
Unternehmen	78	9.786	3.615	2	7.541	–
Mengengeschäft	5.932	419	9	–	–	–
Ausgefallene Positionen	179	399	–	0	56	–
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	–	155	–	–	–	–
Gedekte Schuldverschreibungen	–	–	–	341	–	–
Beteiligungspositionen	–	58	–	–	95	–
Verbriefungen	–	106	–	–	–	–
Sonstige Posten	–	–	–	–	–	634
Gesamt	6.189	11.465	3.624	30.601	28.835	634

Risikopositionen nach vertraglichen Restlaufzeiten

Forderungsklasse	Restlaufzeit < 1 Jahr in Mio. EUR	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre in Mio. EUR	Restlaufzeit > 5 Jahre in Mio. EUR
Zentralstaaten und Zentralbanken	2.265	3.272	3.498
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	100	3.668	8.847
Öffentliche Stellen	421	1.040	6.524
Multilaterale Entwicklungsbanken	73	241	703
Institute	3.593	3.682	14.016
Unternehmen	2.836	3.568	11.003
Mengengeschäft	11	81	6.259
Ausgefallene Positionen	76	18	540
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	121	30	4
Gedekte Schuldverschreibungen	40	281	20
Beteiligungspositionen	–	–	153
Verbriefungen	21	–	85
Sonstige Posten	634	–	–
Gesamt	10.191	15.881	51.652

Wertgeminderte und überfällige Risikopositionen je Hauptwirtschaftszweig

Hauptwirtschaftszweige	Gesamtinanspruchnahme aus wertgeminderten Krediten	Bestand EWB	Bestand Einzelrückstellungen	Bestand PWB	Nettozuführung/-auflösung von Wertberichtigungen/Rückstellungen	Direktabschreibung	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtinanspruchnahme aus überfälligen, nicht wertgeminderten Krediten
	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR
Privatkunden	82	17	0	64	-5	0	2	43
Unternehmen und Selbstständige	351	167	25	42	-69	0	2	11
Kreditinstitute	0	0	0	0	0	0	0	6
Öffentliche Hand	72	36	0	0	36	0	0	0
Sonstige (PWB, nicht zuordenbar)	0	0	0	39	-14	0	0	0
Gesamt	505	220	25	145	-52	0	4	60

Wertgeminderte und überfällige Risikopositionen je geografisches Hauptgebiet

Geografische Hauptgebiete	Gesamtinanspruchnahme aus wertgeminderten Krediten	Bestand EWB	Bestand Einzelrückstellungen	Bestand PWB	Gesamtinanspruchnahme aus überfälligen, nicht wertgeminderten Krediten
	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR
Baden-Württemberg	154	71	25	90	43
Sachsen	263	97	0	51	11
Restliches Deutschland	16	16	0	3	6
Restliches Europa	72	36	0	0	0
Restliches Ausland	0	0	0	1	0
Gesamt	505	220	25	145	60

Entwicklung der Risikovorsorge

Die nachfolgende Übersicht über die Entwicklung der Risikovorsorge der L-Bank enthält keine Vorsorgereserven nach § 340f HGB.

	Anfangs- bestand der Periode	Zuführung	Auflösung	Verbrauch	Wechsel- kursbedingte und sonstige Veränderun- gen	Endbestand der Periode
	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR
EWB	262	51	-75	-18	0	220
Einzelrück- stellungen	25	10	-8	-2	0	25
PWB	176	0	-30	-1	0	145
Gesamt	463	61	-113	-21	0	390

UNBELASTETE VERMÖGENSWERTE – ART. 443 CRR

Offenlegung der Vermögensbelastung

Vermögenswerte

		Buchwert der belasteten Vermögenswerte in Mio. EUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte in Mio. EUR	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte in Mio. EUR	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte in Mio. EUR
010	Vermögenswerte des berichtenden Instituts	2.859	k. A.	71.898	k. A.
030	Aktieninstrumente	-	-	441	456
040	Schuldtitle	380	488	24.038	26.231
120	Sonstige Vermögenswerte	-	k. A.	3.114	k. A.

Erhaltene Sicherheiten

		Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel in Mio. EUR	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen, in Mio. EUR
130	Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten	–	–
150	Aktieninstrumente	–	–
160	Schuldtitel	–	–
230	Sonstige erhaltene Sicherheiten	–	–
240	Andere ausgegebene eigene Schuldverschreibungen als eigene Pfandbriefe oder ABS	–	183

Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

		Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere in Mio. EUR	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS in Mio. EUR
010	Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	3.005	2.859

Sachlich kann die Bank aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit belastete Vermögenswerte aus folgenden Geschäften haben:

1. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in Form von Repos, d. h. belastete Wertpapiere, die im Repo sind
2. Gestellte Collaterals aus Derivatennetting in Form von Termingeldern

Die unbelasteten sonstigen Vermögenswerte kommen daher im normalen Geschäftsablauf nicht zur Belastung infrage. Für eine Beschreibung der Bedingungen der zum Zwecke der Besicherung von Verbindlichkeiten geschlossenen Besicherungsvereinbarungen wird auf die Darstellung im Abschnitt „Beschreibung der Verfahren für Besicherungen und zur Bildung von Kreditrisikovorsorge“ des Kapitels „Gegenparteiausfallrisiko – Art. 439 CRR“ verwiesen.

INANSPRUCHNAHME VON EXTERNEN RATINGAGENTUREN – ART. 444 CRR

Namen der herangezogenen Rating- und Exportversicherungsagenturen zuzüglich der Begründung einer jeden Änderung

Es werden Ratings der Agenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch verwendet.

Forderungsklassen, für die die Ratingagenturen jeweils herangezogen werden

Alle Portfolios werden nach dem Kreditrisiko im Standardansatz (KSA) behandelt. Die L-Bank verwendet die Ratings der genannten Agenturen für die Forderungsklassen:

- Zentralstaaten oder Zentralbanken
- Regionale oder lokale Gebietskörperschaften
- Öffentliche Stellen
- Multilaterale Entwicklungsbanken
- Internationale Organisationen
- Unternehmen
- Verbriefungspositionen

Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung der Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf vergleichbare Aktiva des Anlagebuchs

Eine Übertragung von Ratings öffentlicher Emissionen auf vergleichbare Aktiva des Anlagebuchs wird nicht vorgenommen.

Abstimmung der alphanumerischen Skalen jeder Agentur mit den Risikogewichten

Es werden die Zuordnungen der Ratingnoten zu den aufsichtsrechtlichen Bonitätsstufen aus dem EBA-Standard verwendet.

Höhe des Adressenausfallrisiko-Exposures für Portfolios im Standardansatz pro Risikoklasse

Risikogewicht in %	Gesamtsumme der ausstehenden Forderungsbeträge	
	Standardansatz	
	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung
	in Mio. EUR	in Mio. EUR
0	30.585	39.600
2	–	–
4	–	–
10	300	300
20	22.394	21.657
35	–	–
50	920	920
70	k. A.	k. A.
75	6.350	6.315
100	16.421	8.180
150	635	635
225	5	5
250	109	109
350	–	–
650	–	–
1.250	5	3
Kapitalabzug	–	–
Summe	77.724	77.724

MARKTRISIKO – ART. 445 CRR

Allgemeine qualitative Offenlegungsanforderungen für das Marktrisiko derjenigen Portfolios, die mit der Standardmethode erfasst werden

Das Marktpreisrisiko ist der potenzielle Verlust aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen. Marktpreisrisiken bestehen für die Bank hauptsächlich als Zinsänderungsrisiken im Bankbuch und Fremdwährungsrisiken. Daneben sind die Tochtergesellschaften, die sich mehrheitlich im Eigentum der L-Bank befinden, Preisrisiken in Form von Immobilienrisiken ausgesetzt.

Fremdwährungsrisiken werden grundsätzlich durch entsprechende Gegenpositionen ausgeschlossen. Da die L-Bank kein Handelsbuch führt, können Aktienkursrisiken nur bei strategischen Beteiligungen oder bei kreditersetzenden Beteiligungen entstehen. Da die Bank hier aber das Ziel des langfristigen Haltens verfolgt, erfolgt keine kurzfristige Steuerung.

Um die Immobilienrisiken zu quantifizieren, ermittelt die L-Bank unter Worst-Case-Gesichtspunkten den bei Verkauf möglichen Minderertrag des investierten Kapitals. Dieser wird unter Beachtung der historischen und der erwarteten Entwicklung der Immobilienpreise abgeschätzt.

Des Weiteren verweisen wir auf den [Chancen- und Risikobericht 2015](#) sowie auf die Ausführungen zu den Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch.

Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko

Marktrisiken	Eigenmittelanforderung in Mio. EUR
Fremdwährungsrisiko	–
Abwicklungsrisiko	–
Warenpositionsrisiko	–
Gesamt	–

OPERATIONELLES RISIKO – ART. 446 CRR

Methode(n) zur Bestimmung der Eigenmittelunterlegung des operationellen Risikos:

Definition

Bezüglich des operationellen Risikos übernimmt die L-Bank die Definition des VÖB. Demnach ist operationelles Risiko die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken oder Reputationsrisiken.

Ansatz

Die L-Bank hat sich in Bezug auf die Ermittlung der Eigenmittelunterlegung für die Anwendung des Basisindikatoransatzes entschieden.

Des Weiteren verweisen wir auf den [Chancen- und Risikobericht 2015](#).

RISIKO AUS NICHT IM HANDELSBUCH ENTHALTENEN BETEILIGUNGSPPOSITIONEN – ART. 447 CRR

Differenzierung der Beteiligungsaktivitäten nach Zielen, einschließlich Gewinnerzielungsabsichten und strategischer Ziele

Die Beteiligungsaktivitäten der L-Bank basieren auf dem gesetzlichen Auftrag, das Land Baden-Württemberg bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben zu unterstützen sowie im Interesse des Landes liegende Maßnahmen zu finanzieren und durchzuführen.

Eine Konkretisierung dieses Auftrags findet sich im gesetzlich festgelegten Aufgabenkatalog, wonach auch die Bereitstellung von Risikokapital zum Aufgabenspektrum der L-Bank gehört. Sämtliche Geschäfte der Bank sind unter Beachtung der gemeinnützigen Aufgaben nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

Die Beteiligungsaktivitäten der L-Bank lassen sich auf dieser Grundlage wie folgt differenzieren:

1. Strategische Beteiligungen

Strategische Beteiligungen übernimmt die Bank dann, wenn das Beteiligungsengagement im Interesse des Landes liegt oder die Erfüllung der im Aufgabenkatalog genannten Geschäftsaktivitäten unterstützt.

2. Beteiligungen im Geschäftsfeld Risikokapital

Mit den beiden Eigenkapitalfonds (Venture-Fonds und Mittelstandsfonds) will die Bank das Land in den Schwerpunkten seiner Politik unterstützen, indem sie

- Existenzgründungen, Unternehmensübernahmen und junge innovative Unternehmen sowie
 - das Wachstum und die Expansion mittelständischer Unternehmen
- mit Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Mitteln finanziert und dadurch zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie zum wirtschaftlichen Wachstum im Land beiträgt.

Überblick über die angewandten Rechnungslegungstechniken und Bewertungsmethoden, einschließlich der wichtigsten Annahmen und Verfahren für die Bewertung und etwaige wesentliche Änderungen dieser Verfahren

Beteiligungen werden nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB höchstens mit ihren Anschaffungskosten (geleisteter Betrag), vermindert um eventuelle Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert bei voraussichtlich dauernder Wertminderung, in der Bilanz angesetzt. Bei abgeschriebenen Beteiligungen wird das Wertaufholungsgebot nach § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB beachtet: Stellt sich zum Abschlussstichtag heraus, dass die Gründe für Abschreibungen früherer Jahre nicht mehr bestehen, so wird die Beteiligung bis maximal zu den Anschaffungskosten zugeschrieben.

Wertansätze für Beteiligungspositionen

Die Gruppenbildung der Beteiligungspositionen erfolgt analog der bilanziellen Einteilung.

Gruppen von Beteiligungspositionen	Vergleich			Latente Neubewertungs-gewinne/-verluste	
	Bilanzwert in Mio. EUR	Beizulegender Zeitwert in Mio. EUR	Börsenwert in Mio. EUR	Insgesamt in Mio. EUR	Davon in den Eigenmitteln berücksichtigt in Mio. EUR
Verbundene Unternehmen					
Börsengehandelt	–	–	–	–	–
Privates Beteiligungskapital in hinreichend diversifizierten Portfolios	–	–	–	–	–
Sonstige Beteiligungspositionen	19	19	–	–	–
Beteiligungen an Kreditinstituten					
Börsengehandelt	–	–	–	–	–
Privates Beteiligungskapital in hinreichend diversifizierten Portfolios	–	–	–	–	–
Sonstige Beteiligungspositionen	2	2	–	–	–
Andere Beteiligungen					
Börsengehandelt	0	0	0	–	–
Privates Beteiligungskapital in hinreichend diversifizierten Portfolios	–	–	–	–	–
Sonstige Beteiligungspositionen	210	210	–	–	–

Im Jahresabschluss (HGB) erfasste realisierte und unrealisierte Gewinne/Verluste aus Beteiligungspositionen

	Realisierter Gewinn/Verlust aus Verkauf/Liquidation	Unrealisierte Gewinne/Verluste	
		Insgesamt	Davon in den Eigenmitteln berücksichtigte Beträge
	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR
Gesamt	8	–8	0

ZINSRISIKO AUS NICHT IM HANDELSBUCH ENTHALTENEN POSITIONEN – ART. 448 CRR

Allgemeine qualitative Offenlegungsanforderungen für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, einschließlich der Art dieses Risikos und der wichtigsten Annahmen, einschließlich der Annahmen bezüglich vorzeitiger Kreditrückzahlungen sowie der Häufigkeit der Messung des Risikos

Zur Steuerung der Marktpreisrisiken gibt der Vorstand VaR-Limite vor. Die tägliche Berechnung des VaR der Zinsänderungs- und Währungsrisiken erfolgt im Risikocontrolling mit der Methode der historischen Simulation.

Die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Berechnungsmethode erfolgt mittels Backtesting. Zusätzlich werden Stress-, Extrem- und Worst-Case-Szenarien simuliert, um mögliche Verluste auch bei extremen Marktveränderungen abschätzen zu können. Im Rahmen der Stresstests überprüft die L-Bank auch die Auswirkungen einer Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte nach oben bzw. 200 Basispunkte nach unten. Der Anteil des bei diesem Szenario entstehenden Verlustes an den Eigenmitteln wird ermittelt.

Zur weiteren Begrenzung des Zinsänderungsrisikos im Euro-Bankbuch gibt der Vorstand regelmäßig eine laufzeitbezogene Planrisikostruktur vor. Diese stellt das angestrebte Zinsrisikoprofil dar. Die zulässige Abweichung der Ist- von der Planrisikostruktur ist durch ein Limit pro Laufzeitband begrenzt.

Für die Ermittlung der Risikokennzahlen werden die taggenauen Zahlungsströme bis zu einer Laufzeit von 30 Jahren verwendet. Spätere Zahlungen werden auf 30 Jahre abgebildet. Zur Bewertung werden die EUR-Swap-Zinssätze herangezogen.

Der Gesamtzahlungsstrom setzt sich zusammen aus

- Zahlungsströmen aller zinstragenden Geschäfte, abzüglich der erwarteten Ausfälle. Das noch vorhandene Kapital eines Geschäftes wird zum Ende der Zinsbindungsfrist fällig gestellt.
- fiktiven Zahlungsströmen:
 - Verwaltungskosten: Personal- und Sachkosten aus Aktivgeschäften werden berücksichtigt.
 - Pensionsverpflichtungen: Erwartete Auszahlungen der betrieblichen Altersvorsorge werden berücksichtigt.

Offene Neugeschäftsangebote werden mit 80% und offene Prolongationsangebote werden mit 60% ihres Nominalbetrages berücksichtigt.

Für die Darlehen wird ein Auszahlungsverhalten auf Basis historischer Erfahrungen unterstellt.

Vorzeitige Kapitalrückzahlungen (Sondertilgungen) werden bisher im Gesamtzahlungsstrom nicht berücksichtigt. Zum Kündigungsrecht gemäß § 489 BGB wird monatlich ausgewertet, in welcher Weise sich der zu erwartende Zahlungsstrom ändert, wenn die betroffenen Darlehen nicht mehr zum Zinsbindungsfristende, sondern bereits zum frühestmöglichen Kündigungstermin fällig gestellt werden.

Die Erstellung des internen Risikoberichtes erfolgt täglich.

Die Messung des Zinsänderungsrisikos erfolgt täglich.

Des Weiteren verweisen wir auf den [Chancen- und Risikobericht 2015](#).

Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Eine Aufteilung nach Währungen erfolgt nur, sofern dies relevant ist.

Währung	Zinsänderungsrisiken		Zinsänderungsrisiken	
	Schock 1 (+ 200 bp)		Schock 2 (– 200 bp)	
	in Mio. EUR		in Mio. EUR	
	Rückgang der Marktwerte	Zuwachs der Marktwerte	Rückgang der Marktwerte	Zuwachs der Marktwerte
EUR	–396	–	–	110
Total	–396	–	–	110

RISIKO AUS VERBRIEFUNGSPPOSITIONEN – ART. 449 CRR

Die Bank hat kein eigenes Kreditportfolio verbrieft, um sich dadurch z. B. zu hedgen oder neue Eigenmittelspielräume zu erschließen.

Investitionen in Verbriefungstransaktionen erfolgen im Wesentlichen zur Risikodiversifizierung im Gesamtrisikoportfolio der L-Bank. Das Ziel ist es, durch Zukauf in „guten“ Risikoklassen einen Ausgleich für schlechtere Risiken zu schaffen. Es wird daher grundsätzlich nur in solche Wertpapiere aus Verbriefungstransaktionen investiert, die bei Abschluss des Geschäfts aufgrund der eigenen Kreditanalyse der L-Bank in die Risikoklassen 1 (Aaa/AAA), höchstens Risikoklasse 2 (Aa1/AA+, Aa2/AA, Aa3/AA–) eingestuft wurden. Soweit in Wertpapiere mit einer schlechteren Bonitätseinschätzung als Risikoklasse 2 investiert wird, erfolgt dies in aller Regel bei gleichzeitigem Eingehen eines Sicherungsgeschäftes für die rechtzeitige Zahlung von Zins und Tilgung aus solchen Investments mit einer Drittpartei, die aufgrund ihrer Bonität in Risikoklasse 1 oder 2 einzustufen ist. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine neuen Investitionen getätigt.

Es werden Ratings der Agenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch verwendet.

Der Vorstand wird turnusgemäß über Veränderungen im Kredit- und Marktrisiko von (Wieder-)Verbriefungspositionen unterrichtet. Das Kreditrisiko wird überwacht, indem die vorliegenden Investoreninformationen zu den verbrieften Forderungen sowie zu den ausgegebenen Wertpapieren ausgewertet werden. Dabei werden insbesondere die Entwicklung (Performance) der verbrieften Aktiva, die Sicherungsinstrumente sowie die involvierten Parteien überwacht und die Beurteilungen der externen Ratingagenturen berücksichtigt. Auf Grundlage der vorliegenden Informationen wird für das Marktrisiko täglich eine Modellbewertung der Verbriefungen durchgeführt. Monatlich werden dabei auch die Auswirkungen von Stressszenarien (sowohl bezüglich der zugrunde liegenden Forderungen als auch der Bonität des Emittenten) auf die Verbriefungsposition modelliert.

Da die L-Bank kein Handelsbuchinstitut ist, erfolgen in den nachfolgenden Tabellen nur Angaben für das Anlagebuch.

Gesamtbetrag der erworbenen Verbriefungspositionen im Anlagebuch

Forderungsarten	Kreditrisiko im Standardansatz in Mio. EUR
Bilanzwirksame Positionen	
Forderungen aus Wohnungsbaukrediten	35
Forderungen aus sonstigen Retailkrediten	–
Forderungen aus ganz oder teilweise gewerblichen Immobilienkrediten	–
Forderungen aus Unternehmenskrediten	3
Forderungen aus eigenen oder angekauften Leasingkrediten	–
Forderungen aus Kfz-Finanzierungen (ohne Leasing)	–
Wiederverbriefungen	5
Bilanzielle Forderungen gg. Zweckgesellschaften und sonstige bilanzwirksame Kreditverbesserungsmaßnahmen	–
Sonstige bilanzwirksame Positionen	–
Summe der bilanzwirksamen Positionen	43
Bilanzunwirksame Positionen	
Liquiditätsfazilitäten	–
Gewährleistungen und sonstige bilanzunwirksame Kreditverbesserungsmaßnahmen	–
Derivate (z. B. für Absicherungszwecke)	–
Sonstige bilanzunwirksame Positionen	–
Summe bilanzunwirksame Positionen	–
Gesamt	43

Gesamtbetrag der abzuziehenden oder mit einem Verbriefungsrisikogewicht von 1.250 % zu berücksichtigenden Verbriefungspositionen

Forderungsarten	Anlagebuch in Mio. EUR
Forderungen aus Wohnungsbaukrediten	–
Forderungen aus sonstigen Retailkrediten	–
Forderungen aus ganz oder teilweise gewerblichen Immobilienkrediten	–
Forderungen aus Unternehmenskrediten	3
Forderungen aus eigenen oder angekauften Leasingforderungen	–
Forderungen aus Kfz-Finanzierungen (ohne Leasing)	–
Wiederverbriefungen	–
Bilanzielle Forderungen gg. Zweckgesellschaften und sonstige bilanzwirksame Kreditverbesserungsmaßnahmen	–
Sonstige bilanzwirksame Positionen	–
Gesamt	3

Verbriefungspositionen und Eigenmittelanforderungen für Adressenausfallrisiken

Risikogewicht im Standardansatz in %	Anlagebuch			
	Verbriefungen		Wiederverbriefungen	
	Positionswert in Mio. EUR	Eigenmittelanforderung in Mio. EUR	Positionswert in Mio. EUR	Eigenmittelanforderung in Mio. EUR
20	14	0	–	–
40	–	–	–	–
50	21	1	–	–
100	–	–	–	–
225	–	–	5	1
350	–	–	–	–
650	–	–	–	–
1.250	3	3	–	–
Kapitalabzug	–	–	–	–
Gesamt	38	4	5	1

Wiederverbriefungspositionen und abgesicherte Beträge im Anlagebuch

	Anlagebuch in Mio. EUR
Wiederverbriefungspositionen vor Besicherung	5
Besicherung durch Garantien	–
Davon: Garantiegeber mit Rating AAA bis A	–
Davon: Garantiegeber mit Rating schlechter als A	–
Besicherung durch sonstige Sicherheiten	–
Wiederverbriefungspositionen nach Besicherung	5

Bei der Wiederverbriefung handelt es sich um eine Verbriefungstransaktion von italienischen Immobilienfinanzierungen.

VERSCHULDUNG – ART. 451 CRR

Neben den risikogewichteten Kapitalquoten wurde die Verschuldungsquote als zusätzliche nicht risikogewichtete Kapitalquote festgelegt. Sie soll voraussichtlich ab 2018 als zusätzliche Mindestkapitalquote genutzt werden. Die Offenlegung der Verschuldungsquote unter Berücksichtigung von Übergangsregeln erfolgt zum Stichtag 31. Dezember 2015. Um das Risiko einer übermäßigen Verschuldung zu überwachen, wird die Verschuldungsquote monatlich berechnet und dem Vorstand berichtet sowie im Rahmen der mehrjährigen Kapitalplanung vorgerechnet.

Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

		Anzusetzender Wert in Mio. EUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	73.295
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	–
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Art. 429 Abs. 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	–54
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	–1.566
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	–
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	6.616
7	Sonstige Anpassungen	–66
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	78.225

Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in Mio. EUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	73.241
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	–12
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen)	73.229
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivategeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	77
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivategeschäfte (Marktbewertungsmethode)	787

6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivategeschäften)	-2.430
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	-
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten	-1.566
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	-
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	-
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	-
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	-
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	8.025
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-1.409
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen	6.616
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
19a	(Gemäß Art. 429 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k. A.
19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	-
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	3.232
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	78.225
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	4,13
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregelung
EU-24	Betrag des gemäß Art. 429 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	54

Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

		Risikopositionen der CRR-Verschuldungsquote in Mio. EUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	73.241
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k. A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	73.241
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	337
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	32.938
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	49
EU-7	Institute	19.592
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	–
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	6.179
EU-10	Unternehmen	12.135
EU-11	Ausgefallene Positionen	626
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	1.385

VERWENDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN – ART. 453 CRR**Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting und Angaben zum Umfang**

Die L-Bank wendet das Netting (Liquidationsnetting) für Derivate im Anlagebuch an. Mit einem Großteil der Kontrahenten wurden Collateral-Vereinbarungen getroffen.

Die Rechtsabteilung prüft die Rahmenverträge auf Nettingfähigkeit (Verrechenbarkeit) von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften. Grundlage für die Prüfung der Nettingfähigkeit sind die vom Bereich Zahlungsverkehr erstellten Aufstellungen der bestehenden Derivategeschäfte sowie die bestehenden ISDA-Rahmenverträge und Deutschen Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte. Soweit Derivategeschäfte nicht auf dieser Vertragsbasis abgeschlossen sind, werden sie grundsätzlich als nicht nettingfähig betrachtet.

Bei Geschäftsabschluss werden die Derivategeschäfte vom Bereich Zahlungsverkehr als nettingfähig gekennzeichnet. Hierzu liegen dem Bereich Arbeitsanweisungen und Kriterienlisten vor. In Zweifelsfällen ist zur weiteren Prüfung die Rechtsabteilung einzuschalten. Darüber hinaus ist ein Nettingbeauftragter als Koordinationsstelle und zentraler Ansprechpartner für Fragestellungen im Zusammenhang mit Netting bestellt.

Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung der Sicherheiten sowie Beschreibung der wichtigsten Arten von Sicherheiten, die von der Bank hereingenommen werden

Die L-Bank rechnet nur ausgewählte Gewährleistungen für einzelne Geschäfte sowie erhaltene Geldbeträge aus Repogeschäften und Collaterals risikomindernd an.

Wichtigste Arten von Garantiegebern/Gegenparteien bei Kreditderivaten und deren Bonität

Ausgewählte Gewährleistungsgeber sind öffentliche Haushalte mit einem KSA-Risikogewicht von 0 % und multilaterale Entwicklungsbanken mit einem KSA-Risikogewicht von 0 %.

**Informationen über eingegangene (Markt- oder Kredit-)Risikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikomin-
derung**

Es besteht eine Risikokonzentration im Hinblick auf erhaltene Gewährleistungen von öffentlichen Haushalten mit einem KSA-Risikogewicht von 0 %.

Gesamtbetrag des besicherten Exposures

Forderungsklasse	Finanzielle Sicherheiten in Mio. EUR	Sonstige/ physische Sicherheiten ¹ in Mio. EUR	Garantien, Bürgschaften und Kreditderivate in Mio. EUR
Zentralstaaten und Zentralbanken	–	–	–
Öffentliche Stellen	–	–	–
Multilaterale Entwicklungsbanken	–	–	–
Institute	594	–	18
Unternehmen	–	–	8.305
Mengengeschäft	–	–	35
Ausgefallene Positionen	–	–	–
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	–	–	–
Gedechte Schuldverschreibungen	–	–	–
Beteiligungspositionen	–	–	–
Verbriefungen	–	–	63
Sonstige Posten	–	–	–
Gesamt	594	–	8.421

¹ Meint alle übrigen Sicherheiten, die nicht unter finanzielle Sicherheiten oder Garantien, Bürgschaften und Kreditderivate zu fassen sind.

VERGÜTUNGSPOLITIK – ART. 450 CRR

Am 1. Januar 2014 ist eine Neufassung der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung – InstitutsVergV) in Kraft getreten. Ergänzend hierzu wurden auf europäischer Ebene verschiedene technische Regulierungsstandards und Leitlinien erlassen, die neben der Institutsvergütungsverordnung zu beachten sind.

Die L-Bank gilt nach § 17 InstitutsVergV als bedeutend, da sie seit dem 4. November 2014 der direkten Aufsicht durch die Europäische Zentralbank untersteht. Bedeutende Institute haben zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an Vergütungssysteme die anspruchsvolleren Anforderungen der §§ 18 ff. InstitutsVergV zu erfüllen.

Gemäß § 16 InstitutsVergV richtet sich die Offenlegungspflicht für Institute nach § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes, für die die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, ausschließlich nach Art. 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Danach haben bedeutende Institute die Angaben in Bezug auf ihre Vergütungspolitik und Vergütungspraxis in einer ihrer Größe, internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeit entsprechenden Weise und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Europäischen Datenschutzrichtlinie darzustellen.

Governance-Struktur

In der L-Bank nimmt der Personalausschuss die Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses nach § 25d Abs. 12 KWG und § 15 InstitutsVergV wahr. Die Beschlussfassung über das Vergütungssystem der tariflichen und der AT-Mitarbeiter erfolgt im Personalausschuss. Dagegen entscheidet der Verwaltungsrat über die Vergütung des Vorstands auf Vorschlag des Personalausschusses (§ 25d Abs. 12 Nr. 2 KWG und § 3 Abs. 1 Geschäftsanweisung für den Personalausschuss der L-Bank).

Der Personalausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder berufen werden. Den Vorsitz führt der Finanz- und Wirtschaftsminister Dr. Nils Schmid MdL.

Der Personalausschuss und der Verwaltungsrat der L-Bank tagten im Geschäftsjahr 2015 zweimal. Die laufende Information zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme gemäß InstitutsVergV erfolgte in der Frühjahrssitzung. Daneben standen Beschlussfassungen zur Vergütungsstrategie und zu den Organisationsrichtlinien für die Vergütungssysteme auf der Tagesordnung.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird der Personalausschuss vom Vergütungsbeauftragten der L-Bank unterstützt. Der Vorstand hat im Geschäftsjahr nach Anhörung des Verwaltungsrates zur angemessenen, dauerhaften und wirksamen Kontrolle der Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen neuen Vergütungsbeauftragten bestellt, da der bisherige Vergütungsbeauftragte zum Leiter der Internen Revision ernannt wurde. Neuer Vergütungsbeauftragter ist der Leiter des Bereichs Unternehmensfinanzierung und Marktmanagement. Er verfügt aufgrund langjähriger Leitungsfunktionen im Personalwesen und im Risikocontrolling über die geforderten Qualifikationen. Stellvertretende Vergütungsbeauftragte ist unverändert die Leiterin des Risikocontrollings.

Der Personalbereich prüft anlassbezogen, mindestens jedoch einmal jährlich, die Kompatibilität der Vergütungssysteme mit der Geschäftsstrategie der Bank. Nach Absprache mit der BaFin und nach Entscheidung des Personalausschusses vergütet die L-Bank seit dem 1. Januar 2015 ausschließlich fix, verzichtet somit vollständig auf variable Vergütungselemente. Mit dem Gesamtpersonalrat wurde eine Dienstvereinbarung zur Umwandlung der bisherigen Leistungszulage der Tarifmitarbeiter in eine fixe Zulage geschlossen.

Den AT-Mitarbeitern wurden im Geschäftsjahr 2014 Änderungsverträge zur Unterzeichnung angeboten. Alle Vorstände und Risk Taker haben von diesem Angebot Gebrauch gemacht. Ein AT-Mitarbeiter hat das Vertragsangebot bislang nicht angenommen. Die L-Bank hat ein Rechtsgutachten nach § 14 InstitutsVergV zur Frage der Anpassung bestehender Verträge beauftragt. Danach können die notwendigen Änderungen in den Individualverträgen von der Bank nicht einseitig umgesetzt werden. Es bedarf jeweils der Mitwirkung des Mitarbeiters.

Bei der Konzeption und Umsetzung des neuen Vergütungsmodells wurde die Bank von der Personalberatung Towers Watson, Frankfurt, unterstützt. Die Anwaltskanzlei CMS Hasche Sigle, Stuttgart, war mit der juristischen Expertise beauftragt.

Geschäftsstrategische Grundlagen

Die L-Bank ist das Förderinstitut des Landes Baden-Württemberg. Ihre Geschäftstätigkeit wird von dem gesetzlichen Auftrag bestimmt, das Land bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts- und Sozialpolitik, zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Gemeinschaft zu verwalten und durchzuführen.

Das Risikoprofil der L-Bank wird in hohem Maße von den Förderprogrammen bestimmt. Da die L-Bank als Landesförderinstitut der nachhaltigen Entwicklung des Bundeslandes Baden-Württemberg verpflichtet ist und sich in einem fest vorgegebenen Rahmen bewegt, sind nur genau definierte Geschäftsaktivitäten zur Umsetzung wirtschafts- und förderpolitischer Ziele zugelassen. Ihre Geschäftsaktivitäten sind in Baden-Württemberg verankert.

Vergütungsstrategie und Vergütungsgrundsätze

Ziel der Bank ist es, auch zukünftig Vergütungsmodelle anzuwenden, die aufgrund ihrer Konzeption keine negativen Anreizwirkungen schaffen, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen. Durch ein reines Fixvergütungssystem bleibt die Risikoneutralität der Vergütungssysteme gewahrt.

Ein fixes Vergütungssystem unterstützt die Geschäftsstrategie der L-Bank, die in eng abgegrenzten, staatlich reglementierten Geschäftsfeldern tätig ist und bei der der Einzelne durch sein Handeln die Ergebnisse nicht signifikant verändern kann.

Die Entwicklung der L-Bank und damit auch individueller Kennzahlen bzw. Kennzahlen der Organisationseinheit hängt in hohem Maße von Programmvorgaben ab, die der Anteilseigner an die Bank stellt. Sie sind deshalb für die Organisation, einzelne Organisationseinheiten und den individuellen Beschäftigten nicht nachhaltig plan- und beeinflussbar. Die Handlungsspielräume der Bank bei der Gestaltung der Förderprogramme sind gering. Die einheitliche Ausgestaltung des Vergütungssystems über alle Ebenen erhöht die Transparenz und die Akzeptanz des Vergütungssystems bei allen Beteiligten.

Die Vergütungsstrategie der L-Bank, die daraus abgeleiteten Vergütungssysteme und Vergütungsparameter orientieren sich, unter Berücksichtigung der in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegten Ziele, an folgenden fünf Grundsätzen:

1. Angemessenheit

Die Angemessenheit der Vergütung misst sich an der individuellen Leistung des Einzelnen. Der Ethik- und Verhaltenskodex der L-Bank formuliert wie folgt: „Grundlage für den gemeinsamen Erfolg ist die Leistungsbereitschaft des Einzelnen. Gute Leistung soll belohnt werden. Fehlende Leistungsbereitschaft darf nicht zur Anerkennung führen.“ Im tariflichen Bereich wird die Angemessenheit durch eine Stellenbewertung gemäß § 6 des Manteltarifvertrags für das Bankgewerbe gewährleistet. Im außertariflichen Bereich belegen jährliche Vergütungsvergleiche die Angemessenheit.

2. Marktgerechtigkeit

Zur Sicherung der Arbeitgeberattraktivität am Arbeitsmarkt müssen Vergütungssysteme marktgerecht ausgestaltet sein. Um eine zeitnahe Rekrutierung qualifizierter Fach- und Führungskräfte sicherzustellen, orientiert sich die L-Bank an den branchenüblichen Vergütungen, mindestens jedoch an den regionalen Märkten Karlsruhe und Stuttgart. Zukünftig wird Vergütung noch mehr als bisher zum Wettbewerbsfaktor im Employer Branding, da aufgrund des Fachkräftemangels die Akquisition hochqualifizierten Personals insbesondere in Spezialistenfunktionen für die L-Bank zunehmend schwieriger wird.

3. Nachhaltigkeit

Ein auf eine nachhaltige Entwicklung der L-Bank und des Landes Baden-Württemberg ausgerichtetes Handeln ergibt sich aus dem gesetzlichen Förderauftrag der Bank und stellt die Grundlage der Geschäftstätigkeit dar. Für die L-Bank ist Nachhaltigkeit ein unternehmerisches Prinzip, das sie in einem eigenen Nachhaltigkeitskodex und in Nachhaltigkeitsleitlinien festgehalten hat. Vergütung soll nachhaltig motivieren und positive Verhaltensanreize setzen. Nachhaltig engagierte Mitarbeiter sind ein wichtiger Faktor für den Erfolg der Bank.

4. Risikoneutralität

Die L-Bank verfügt über risikoneutrale Vergütungssysteme. Das Vergütungssystem der L-Bank schafft aufgrund seiner Konzeption keine negativen Anreizwirkungen, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen. Das reine Fixvergütungssystem hat keine Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage der L-Bank und ist auch daher risikoneutral.

5. Transparenz

Das Vergütungssystem der L-Bank ist nachvollziehbar und transparent. Die Vergütungssystematik ist vom Vorstand bis zum Banktarifangestellten einheitlich. Die Vergütungsparameter sind den Mitarbeitern bekannt, über alle Ebenen offengelegt und jederzeit in den Organisationsrichtlinien sowie auf der Homepage des Instituts einsehbar.

Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme im Jahr 2015

Die Mitarbeiter der L-Bank im tariflichen und außertariflichen Bereich können neben ihrer Grundvergütung eine monatliche fixe Zulage erhalten. Bei der monatlichen fixen Zulage handelt es sich um eine ermessensunabhängige Vergütung, die bezüglich Bedingungen und Höhe festgelegt und unwiderruflich ist. Die fixe Zulage ist nicht versorgungsfähig. Sie ist dynamisiert nach Tarifvertrag.

Ein Mitarbeiter, der bislang das Angebot der Bank, auf die ermessensunabhängige Fixvergütung umzustellen, nicht angenommen hat, wird weiterhin nach der alten Systematik vergütet. Sein Arbeitsvertrag sieht vor, dass er neben der Grundvergütung einen leistungsabhängigen Bonus und eine unternehmenserfolgsabhängige Tantieme erhalten kann. Die individuelle Leistung wird anhand qualitativer Kriterien gemessen.

Die Vergütung des Vorstands setzt sich ebenfalls aus einer Grundvergütung und einer fixen Zulage zusammen. Die fixe Zulage des Vorstands ist nicht versorgungsfähig und nicht dynamisiert.

Die Vergütung des Verwaltungsrats wird vom Land Baden-Württemberg, vertreten durch das für die Beteiligungsverwaltung zuständige Ministerium, auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschlossen. Die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine feste Vergütung, ein Sitzungsentgelt sowie Ersatz ihrer Auslagen. Die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder sowie die weiteren stellvertretenden Mitglieder erhalten nur ein Sitzungsentgelt sowie Ersatz ihrer Auslagen.

Vergütung für das Geschäftsjahr 2015

Die Offenlegungspflichten gemäß § 16 InstitutsVergV in Verbindung mit Art. 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beziehen sich auf Personen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt (Risk Taker).

Grundlage für die Identifizierung von Risk Takern ist die delegierte Verordnung (EU) Nr. 604/2014. Die Technischen Regulierungsstandards (RTS) unterscheiden gemäß Art. 1 zwischen qualitativen Kriterien und quantitativen Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich (im Sinne von Art. 92 Abs. 2 der Richtlinie 2013/36/EU) wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt.

Die L-Bank hat in einer detaillierten Risikoanalyse überprüft, ob sie Mitarbeiter hat, die gemäß den EBA-Kriterien als Risk Taker einzustufen sind. Risk Taker haben nicht automatisch einen Einfluss auf das Risikoprofil der Bank, sondern wurden als Mitarbeiter dieser Gruppe identifiziert, weil sie eines der EBA-Kriterien erfüllen. Insofern ist die Bezeichnung Risk Taker missverständlich, weil auch Mitarbeiter die Bezeichnung Risk Taker erhalten, die selbst keine Risiken begründen können.

Die L-Bank hat zum 31.12.2015 118 Risk Taker (inklusive Vorstand) mittels einer Scorecard identifiziert. Die Zahl hat sich gegenüber dem Vorjahr wesentlich erhöht, da aufgrund der delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 auch die Mitglieder des Verwaltungsrats (inklusive ihrer Stellvertreter) als Risk Taker klassifiziert werden.

Jeder Mitarbeiter der L-Bank wird monatlich auf die Erfüllung der einzelnen EBA-Kriterien geprüft. Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Vergütung als Risk Taker klassifiziert wurden, aber keinen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Bank haben, wurden anschließend „de-identifiziert“. Entsprechend der Auslegungshilfe zu § 18 Abs. 2 InstitutsVergV wird dieses Verfahren bei jeder Neueinstellung und bei jedem Stellenwechsel wiederholt.

Unterteilt nach den Unternehmensbereichen (UB) – Zuordnung der Mitarbeiter zum 31.12.2015 – stellt sich der Gesamtbetrag aller Vergütungen der Risk Taker für das Geschäftsjahr 2015 wie folgt dar:

2015 in TEUR	UB I	UB II	Gesamt
Anzahl der Risk Taker	40	40	80
Mitglieder des Verwaltungsrats, die als Risk Taker identifiziert wurden			38
Fixe Vergütung der Risk Taker ¹	5.926	5.986	11.912
Fixe Vergütung des Verwaltungsrats ²			147
Variable Vergütung der Risk Taker	0	0	0

1 Die Vorstandsvergütung ist hier nicht enthalten und wird getrennt dargestellt.

2 Für einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats besteht eine Pflicht zur Ablieferung an das Land Baden-Württemberg.

Bericht über die Vorstandsvergütung

An die Vorstände der L-Bank wurden für das Jahr 2015 folgende Beträge gezahlt:

2015 in TEUR	Dr. Axel Nawrath Vorsitzender	Dr. Ulrich Theileis Stv. Vorsitzender	Prof. Dr. Manfred Schmitz- Kaiser ¹	Dr. Karl Epple ²	Gesamt
Feste Vergütung	682	488	220	226	1.615
Sonstige geldwerte Vorteile	23	19	0	9	51
Vergütungen von Dritten im Hinblick auf die Tätigkeit als Vorstand	8	6	3	5	21
Erfolgsabhängige Vergütung	0	0	0	0	0

1 Herr Prof. Dr. Manfred Schmitz-Kaiser schied mit Wirkung zum 31. Mai 2015 aus dem Vorstand aus.

2 Herr Dr. Karl Epple schied mit Wirkung zum 30. Juni 2015 aus dem Vorstand aus.

Im Jahr 2015 erhielten die Mitglieder des Vorstands Beihilfen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in Höhe von insgesamt 14 TEUR. Für die Mitglieder des Vorstands besteht eine betriebliche Altersvorsorge auf der Grundlage der für die Beschäftigten der L-Bank geltenden Regelungen.

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats der L-Bank ist dem Corporate Governance Bericht der L-Bank (veröffentlicht im Geschäftsbericht und auf der Homepage der L-Bank) zu entnehmen.

Weitere Angaben zur Vergütungspolitik gemäß Art. 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

Die in Ziffern h) ii) ff. des Art. 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geforderten Angaben sind für die L-Bank nicht relevant, da weder an die Mitglieder der Geschäftsleitung noch an Risk Taker eine entsprechende Zahlung erfolgt. Neueinstellungsprämien und Abfindungen wurden im Geschäftsjahr nicht gezahlt. Die Angabe über gewährte Abfindungen (Ziffer vi) unterbleibt auf Grundlage der Richtlinie 95/46/EG.

In der L-Bank wird eine Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr an eine einzelne Person nicht gezahlt.

Herausgeber:
L-Bank

Schlossplatz Tel. 0721 150-0
76113 Karlsruhe Fax 0721 150-1001

Börsenplatz 1 Tel. 0711 122-0
70174 Stuttgart Fax 0711 122-2112

www.l-bank.de